

MERKBLÄTTER

Die **Merkblätter** geben zu ausgewählten Themen eine kurze Übersicht, Beispiele, Tipps für die Praxis und Hinweise auf die Rechtsprechung (Entscheide berücksichtigt bis September 2010)

- M** 1 Verfahrenswahl
- M** 2 Bestimmen des Auftragswertes
- M** 3 Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen
- M** 4 Offenes oder selektives Verfahren?
- M** 5 Freihändiges Verfahren
- M** 6 Eignungskriterien
- M** 7 Zuschlagskriterien
- M** 8 Behandlung von Angeboten
- M** 9 Ungewöhnlich niedrige Angebote
- M** 10 Vorbefassung von Anbietenden
- M** 11 Ausschluss von Anbietenden
- M** 12 Unternehmervarianten
- M** 13 Zuschlag und Vertrag
- M** 14 Widerruf eines Zuschlags; Abbruch/Neuaufgabe eines Verfahrens
- M** 15 Architektur- und Ingenieurwettbewerb sowie Studienauftrag
- M** 16 Ausschreibung von EDV Leistungen
- M** 17 Akten: Auskünfte, Einsichtsrecht und Herausgabe
- M** 18 Die Beteiligung ausländischer Anbieter
- M** 19 Literatur, Materialien, Internetadressen

VERFAHRENSWAHL

Grundsatz

Welches Verfahren (offenes oder selektives, Einladungs-, freihändiges Verfahren) durchzuführen ist, hängt davon ab,

K 3.1

- ob die Beschaffung in den **Staatsvertragsbereich** fällt oder nicht,
- ob es sich um einen **Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrag** handelt,
- und ob die für diese Auftragsarten vorgesehenen **Schwellenwerte** erreicht werden.

Staatsvertragsbereich

Zum sog. Staatsvertragsbereich gehören jene Beschaffungen, die vom GPA und/oder vom bilateralen Abkommen CH-EU erfasst werden. Ob eine Vergabe in den Staatsvertragsbereich fällt, bestimmt sich nach den Schwellenwerten (Anhang 1 zur IVöB), den Auftragsarten (Art. 6 IVöB) und den Auftraggebenden (vgl. Art. 8 IVöB). Im Staatsvertragsbereich ist – sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist – nur das offene oder selektive Vergabeverfahren vorgesehen, nicht aber das Einladungs- und das freihändige Verfahren.

K 3.2, 6.1

§ Art. 6, 8 IVöB
Anhang 1 zur
IVöB

Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrag

Je nach Auftragsart (Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrag) bestehen unterschiedliche Schwellenwerte (Anhänge 1 und 2 zur IVöB). Für die Klassifizierung wird auf die **Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen** (Central Product Classification, CPC) bzw. auf das «Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge» (CPV) der Europäischen Union abgestellt. Die vollständige CPC-Liste und das CPV können unter <http://simap.europa.eu> abgerufen werden.

§ Anhänge 1 und
2 zur IVöB

Lieferaufträge beziehen sich auf die Beschaffung beweglicher Güter (z.B. Schul- und Büromaterial, Heizmaterialien, Anlagen, Maschinen und Geräte, Mobiliar, Fahrzeuge, Hard- und Software) durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

Zu den **Dienstleistungsaufträgen** gehören u.a. Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung), Gebäudereinigung, Hausverwaltung, Landverkehr, Informatikdienstleistungen und damit verbundene Tätigkeiten, Buchführung, -haltung und -prüfung, Versicherungen, Markt- und Meinungsforschung, Unternehmensberatung, Architektur, Studienaufträge, Geometerarbeiten, Stadt- und Landschaftsplanung, Ingenieuraufträge, technische Beratung und Planung bei Bau- und anderen Vorhaben, Werbung, Information, Public Relations, Verlegen, Drucken, Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Bei den **Bauaufträgen** im Nicht-Staatsvertragsbereich wird zusätzlich zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe unterschieden. Zum **Bauhauptgewerbe** gehören die Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks, d.h. Maurer- und Betonarbeiten, Fassadenisoliationsarbeiten, ferner Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Abbruch, Gerüstbau, Strassenbau und Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten) sowie Steinhauer- und Steinbrucharbeiten. Je nach Konstruktionsweise und Bauart können auch Zimmerei- und Metallbauarbeiten unter das Bauhauptgewerbe fallen. Die übrigen Bauarbeiten (z.B. Gipser, Elektriker, Heizung/Lüftung/ Klima, Sanitär, Maler, Spengler, Glaser, Dachdecker, Plattenleger, Gärtner sowie in der Regel Schreiner-, Zimmerei- und Metallbauarbeiten) werden dem **Baunebengewerbe** zugerechnet.

§ § 3 svo

Beinhaltet eine öffentliche Beschaffung Elemente verschiedener Auftragsarten (z.B. enthält ein Auftrag Elemente aus Bauhaupt- und Baunebengewerbe sowie aus Lieferung), ist darauf abzustellen, welche Leistung (wertmässig) im Vordergrund steht. Massgebend ist also die Hauptleistung. Danach bestimmt sich die Auftragsart und ergibt sich in der Folge der anwendbare Schwellenwert.

Bestimmen des Auftragswerts

Vgl. dazu **M 2**

M 2

Höherstufiges Verfahren

Es ist stets erlaubt, unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte ein höherstufiges Verfahren (z.B. offenes Verfahren anstelle eines Einladungsverfahrens) durchzuführen. Die Vergabestelle ist dann aber für das weitere Verfahren daran gebunden. Ein solches Vorgehen ist dann zu empfehlen, wenn der Markt bewusst geöffnet und die Wettbewerbssituation gestärkt werden soll. Mit einem offenen Verfahren können bisher unbekannte Anbietende ausfindig gemacht werden.

Beispiel: Trotz eines Auftragswertes von CHF 130'000 wird für eine Bauleistung des Baunebengewerbes ein offenes Verfahren durchgeführt. Ohne wichtigen sachlichen Grund kann der Auftraggebende nicht im Nachhinein doch noch freihändig an ein Unternehmen seiner Wahl vergeben. Das offene Verfahren ist bis zum Schluss nach den anwendbaren Regeln durchzuführen.

Gerichtsentscheide

Der Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie stellt keine öffentliche Beschaffung im Sinne des Submissionsrechts dar.	VGer ZH vom 6.6.2001: VB.2000.00406 *)
Die Beschaffung von Fahrleistungen (Betrieb von Buslinien für die Personenbeförderung) gehört zu den Dienstleistungsaufträgen im Sinne der IVöB.	VGer ZH vom 24.11.1999: VB.1998.00319, BEZ 2000 Nr. 9
Zulässigkeit der Wahl eines höherstufigen Verfahrens.	VGer ZH vom 3.11.1999: VB.1999.00125, BEZ 1999 Nr. 36

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

BESTIMMEN DES AUFTRAGSWERTS

Der mutmassliche Auftragswert ist zu schätzen. Dabei darf nicht knapp kalkuliert werden, insbesondere nicht, um Schwellenwerte zu umgehen. Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung nicht berücksichtigt.

§ 2 SVO

Wird aufgrund einer **seriösen Schätzung**, die sich im Nachhinein als zu optimistisch erweist, ein tieferstufiges Verfahren eingeleitet, und gehen hernach Angebote ein, die über dem massgebenden Schwellenwert liegen, braucht das Verfahren nicht nachträglich abgebrochen oder geändert zu werden. Ein Abbruch ist aber zulässig, wenn sich anhand der Angebote zeigt, dass die vorgesehene Vergabe unerwartet hohe Kosten (gemäss Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mind. ca. 25% über einer seriösen Kostenschätzung) verursacht. Umgekehrt kann das eingeschlagene Verfahren nicht nachträglich geändert werden, wenn die Angebote günstiger ausfallen als erwartet.

§ 37 SVO

Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** bestimmt sich der Auftragswert anhand des Werts des einzelnen Auftrags. Es darf keine Aufteilung eines Auftrags in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen. Besteht zwischen einer Mehrzahl von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen **ein enger rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang**, müssen diese zusammengerechnet werden. Der Vergabestelle steht es aber in gewissen Grenzen frei, gleichartige Beschaffungen verschiedener Verwaltungseinheiten zusammenzufassen oder den Einheiten separate Vergaben zu gestatten. Die Berechnungsregeln gelten nur für die Anwendung der Schwellenwerte, nicht aber für die Vergabe der Aufträge als solche. Eine getrennte Beschaffung ist deshalb grundsätzlich immer zulässig, sofern dennoch das für den Gesamtauftrag massgebliche, allenfalls höherstufige Verfahren angewandt wird.

§§ 2, 4 SVO

Beispiel: Eine Gemeinde hat für die drei Abteilungen eines Altersheimes (Pflegeabteilung, Altersheim, Wohngruppe) einen jährlichen Aufwand von insgesamt CHF 300'000 für den Bettwäscheinkauf. Die drei Abteilungen können ihre Aufträge zwar separat vergeben, haben aber aufgrund des Gesamtauftragswertes je das offene Verfahren zu wählen.

Zulässig ist gemäss § 34 SVO auch eine gemeinsame Ausschreibung mit nachfolgender Aufteilung (= **Losbildung**) des Auftrags, sofern die Vergabestelle sich diese Möglichkeit in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich vorbehält.

§ 34 SVO

Enthält ein Auftrag die **Option** auf einen oder mehrere Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

§ 4 Abs. 2 SVO

Bei **Daueraufträgen** bestimmt sich der Auftragswert anhand des Gesamtwerts für die ganze **Laufzeit des Vertrags**; bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit berechnet sich der Auftragswert anhand der jährlichen Rate multipliziert mit vier. Allerdings steht es nicht im Belieben der Vergabestelle, das Vertragsverhältnis mit einzelnen Anbietenden auf unbestimmte Zeit fortzusetzen und damit jede weitere Vergabe auszuschliessen.

§§ 2 Abs. 3,
4 Abs. 3 SVO

Werden **mehrere gleichartige Aufträge** vergeben oder wird ein Auftrag in Einzelaufträge (**Lose**) unterteilt, gilt als Auftragswert der Gesamtwert für die Zeitdauer von 12 Monaten. Bei der schwierigen Abgrenzung zwischen «mehreren gleichartigen Aufträgen» und «Dauerauftrag» ist im Zweifel von einem Dauerauftrag auszugehen. Unter den Begriff «mehrere gleichartige Aufträge» fallen nur solche Aufträge, für die Einzelverträge abgeschlossen werden und die nicht als Gesamtheit betrachtet werden.

§ 4 Abs. 1 SVO

Baufaufträge

Bei Bauaufträgen im Staatsvertragsbereich ist der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Im Nicht-Staatsvertragsbereich ist demgegenüber nur der Wert des jeweiligen Einzelauftrags zu berücksichtigen.

§ Art. 7 Abs. 2
IVöB
§ 3 Abs. 2 SVO

Bagatellklausel: Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von CHF 2 Mio. nicht erreichen und zusammengerechnet 20% des Werts des gesamten Bauwerks nicht überschreiten, können nach den Bestimmungen des Nicht-Staatsvertragsbereichs vergeben werden. Auch in diesem Fall sind aber die Schwellenwerte gemäss Anhang 2 IVöB zu beachten.

K 4.2, 6.2

Beispiel: Für ein Bauvorhaben ist mit Baukosten von insgesamt CHF 15 Mio. zu rechnen. Wird dieser Auftrag nicht an einen Generalunternehmer, sondern je nach Gattung (Baumeisterarbeiten, Sanitär, Heizung/Lüftung/Klima, Elektroinstallationen, Malerarbeiten etc.) vergeben, ist im Hinblick auf den Schwellenwert der Gesamtwert der Bauaufträge massgebend und es muss demgemäss grundsätzlich für alle Vergaben das offene oder selektive Verfahren gewählt werden. Die Vergabestelle hat nun aber die Möglichkeit, Aufträge bis zusammengerechnet maximal CHF 3 Mio. (= 20%) nach den Verfahren des Nicht-Staatsvertragsbereichs (freihändig oder im Einladungsverfahren) zu vergeben, sofern die entsprechenden Schwellenwerte eingehalten sind. Z.B. könnten Sanitärinstallationen mit einem geschätzten Wert bis CHF 250'000 im Einladungsverfahren und Schreinerarbeiten bis CHF 150'000 freihändig vergeben werden.

Gerichtsentscheide

Ein Anbieter kann sich für mehrere Lose bewerben. Die Zuteilung von je einem Los pro Anbieter unabhängig von der Rangfolge der Bewertung ist nur in besonderen Fällen zulässig.	VGer ZH vom 1.7.2009: VB.2008.00460 *)
Die Dauer eines Auftrags ist stets zu beschränken. Auch bei kurzer Mindestdauer mit Verlängerungsmöglichkeit ist eine Maximaldauer festzulegen.	VGer ZH vom 16.7.2008: VB.2008.00111 *)
Die Vergabestelle ist (unter Beachtung der Regeln über die Berechnung des Auftragswerts) grundsätzlich frei, ähnliche Beschaffungen zusammenzufassen oder separat zu vergeben, solange dafür sachliche Gründe bestehen und das Vorgehen nicht auf eine Diskriminierung bestimmter Anbieter hinausläuft (E. 3c).	VGer ZH vom 9.7.2003: VB.2002.00270 *)
Bestimmung der Verfahrensart anhand einer Schätzung des mutmasslichen Auftragswerts.	VGer ZH vom 3.11.1999: VB.1999.00125, BEZ 1999 Nr. 36
Berechnung des Schwellenwertes bei monatlichen Lieferungen.	VGer ZH vom 3.11.1999: VB.1999.00204, BEZ 1999 Nr. 37

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

AUSSCHREIBUNG UND AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Die Begriffe «Ausschreibung» und «Ausschreibungsunterlagen» sind auseinander zu halten. Es handelt sich um zwei verschiedene (wenn auch zeitlich nahe beieinander liegende) Verfahrensschritte mit unterschiedlichen Zielen. Die unterschiedliche Zielsetzung erklärt die unterschiedliche Umschreibung des Inhalts.

§ §§ 11 – 15 SVO

Ausschreibung

- Mit der Ausschreibung («Publikation») sollen mögliche Anbietende auf die Submission aufmerksam gemacht werden. Der Gegenstand der Ausschreibung muss deshalb nur **summarisch** umschrieben werden, so dass Interessierte beurteilen können, ob sie als Anbietende in Frage kommen und die Ausschreibungsunterlagen bei der Vergabestelle anfordern sollen.
- Im offenen und selektiven Verfahren muss die Ausschreibung (mindestens) im **kantonalen Amtsblatt** erfolgen. Zusätzlich muss auch eine Publikation auf **www.simap.ch** erfolgen. Im Einladungsverfahren und beim freihändigen Verfahren können die Anbietenden direkt angefragt werden, ob sie eine Offerte einreichen möchten.
- Im **Staatsvertragsbereich** ist zu beachten: Einer Ausschreibung auf Deutsch **muss** eine **Zusammenfassung in Französisch** beigefügt werden.

§ §§ 11 – 14 SVO

K 6.1

Die erforderlichen Angaben der Ausschreibung (bzw. der direkten Mitteilung) im Einzelnen sind in § 13 SVO aufgeführt.

Ausschreibungsunterlagen

- In den Ausschreibungsunterlagen ist der Gegenstand der Ausschreibung (in Verbindung mit den Beilagen wie Pflichtenheft, Leistungs- und Vertragsvorgaben usw.) so detailliert zu umschreiben, dass es den Anbietenden möglich ist, eine sachgerechte Offerte auszuarbeiten.
- Die erforderlichen Angaben der Ausschreibungsunterlagen sind in § 15 SVO aufgeführt.
- In die Ausschreibungsunterlagen können (fakultativ) folgende Angaben aufgenommen werden:
 - Regelung über die Teuerungsanpassung
 - Zulässigkeit von Pauschalpreisangeboten
 - Zulässigkeit/Unzulässigkeit von Arbeitsgemeinschaften (und verlangte Anforderungen an deren Mitglieder) bzw. des Bezugs von Subunternehmungen oder Mehrfachbeteiligungen von Subunternehmern bei verschiedenen Anbietern im gleichen Verfahren
 - Ökologische Mindestanforderungen
 - Klare Angaben über Inhalt und Umfang von einzureichenden Unterlagen/verlangte Referenzangaben/Baustellenbesichtigungen usw.
 - Hinweis auf Ausschlussgründe gemäss § 28 SVO
 - Vertragsgrundlagen (z.B. Hinweis auf Anwendbarkeit von SIA-Normen; Beilage von vorgesehener Vertragsurkunde oder Vertragsbedingungen sowie von allgemeinen Geschäftsbedingungen)
 - Zulässigkeit/Unzulässigkeit der Abgabe von Angeboten in elektronischer Form
 - Evtl. Erfordernis einer Bietungsgarantie (bei hohem Auftragswert)
- Ausschreibungsunterlagen können nicht mit Beschwerde angefochten werden. Ihr Inhalt kann erst mit der Beschwerde gegen einen späteren Entscheid, insbesondere den Zuschlag, beanstandet werden.

V 3–12

§ § 15 SVO

§ §§ 6, 7 SVO

§ § 24 Abs. 2 SVO

Im Rahmen der Beschwerde gegen die Ausschreibung können unter Umständen die Ausschreibungsunterlagen beanstandet werden.	VGer ZH vom 10.12.2008: VB.2008.00347 *)
Die Ausschreibungsunterlagen können nicht Gegenstand einer Beschwerde sein.	VGer ZH vom 28.1.2004: VB.2003.00211*)
Gegenstand und Umfang des Auftrags sind in den Ausschreibungsunterlagen zu nennen, die Bekanntgabe von sämtlichen Vertragsbedingungen wird empfohlen.	VGer ZH vom 17.2.2000: VB.1999.00015 *), BEZ 2000 Nr. 25
Die Nennung aller anwendbaren Rechtsgrundlagen in den Ausschreibungsunterlagen ist nicht erforderlich.	VGer ZH vom 24.11.1999: VB.1998.00327, BEZ 2000 Nr. 10
Rechtskraftwirkungen einer nicht angefochtenen Ausschreibung.	VGer ZH vom 16.4.1999: VB.1998.00416, BEZ 1999 Nr. 14
Zulässigkeit einer offenen Umschreibung, Anforderungen an eine sog. funktionale Vergabe.	VGer ZH vom 19.5.1999: VB.1998.00252, BEZ 1999 Nr. 15

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

OFFENES ODER SELEKTIVES VERFAHREN?

Ob ein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt wird, liegt grundsätzlich im **freien Ermessen** der Vergabestelle. Sowohl im offenen wie auch im selektiven Verfahren ist eine Eignungsprüfung vorzunehmen. Während im offenen Verfahren die Eignung nicht in einem separaten Verfahren geprüft wird, erfolgt im selektiven Verfahren die Eignungsprüfung in einem eigenen, formellen Verfahrensschritt, der Präqualifikation.

Offenes Verfahren

Im offenen Verfahren können aufgrund der öffentlichen Ausschreibung **alle interessierten Anbietenden** ein Angebot einreichen.

Das offene Verfahren bietet sich an, wenn die Prüfung der Angebote keinen grösseren Aufwand verursacht oder wenn von vornherein mit einer verkraftbaren Zahl von Angeboten zu rechnen ist. Jedes einzelne Angebot muss geprüft und bewertet werden, es sei denn, es liege ein gesetzlicher Ausschlussgrund vor. Im Gegensatz zum selektiven Verfahren wird im offenen Verfahren **kein selbständiger Entscheid über die Eignung** getroffen und es entfällt demzufolge auch eine Beschwerdemöglichkeit. Aus diesem Grund kann unter Umständen selbst bei einer Vielzahl von Anbietenden ein offenes Verfahren zeitlich günstiger sein als ein selektives. Mit einer sachgerechten Wahl von Kriterien kann sodann in vielen Fällen die Eignungsprüfung überzeugend und schnell durchgeführt werden. Andererseits ist bei komplexen Vergaben der Aufwand der Anbietenden für die Offertstellung wie auch derjenige der Vergabestelle für die Offertbeurteilung nicht zu unterschätzen, weshalb hierfür eher ein selektives Verfahren in Betracht zu ziehen ist.

K 5.2, 6.3

§ Art. 12 Abs. 1
lit. a IVöB

Selektives Verfahren

Das selektive Vergabeverfahren besteht aus **zwei Stufen**. Zunächst wird der geplante Auftrag öffentlich ausgeschrieben. In der ersten Stufe können die interessierten Anbietenden lediglich einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Aufgrund von (in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu gebenden) Eignungskriterien bestimmt die Vergabestelle mittels Verfügung (sog. Präqualifikation) jene Bewerberinnen und Bewerber, die zur zweiten Stufe zugelassen werden. In der zweiten Stufe werden diese eingeladen, ein Angebot einzureichen.

Soll die Zahl der Anbietenden, welche zu einem Angebot zuzulassen sind, limitiert werden, um eine rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens sicherzustellen, ist dies in der Ausschreibung anzugeben, vorzugsweise nicht mit einer fixen Zahl (z.B. 6 bis 8 Anbietende), um einen gewissen Spielraum beizubehalten. Die **Beschränkung der Teilnehmerzahl** zielt in erster Linie darauf ab, den bei der Vergabestelle anfallenden Aufwand für die Abwicklung des Vergabeverfahrens in einem tragbaren Rahmen zu halten. Je komplexer die Beschaffung und je geringer der Auftragswert, umso eher ist eine Beschränkung der Teilnehmerzahl gerechtfertigt. Bei Eignung zu vieler Anbietender kann zur Selektion auf das **Mass der Eignung** abgestellt werden. Sofern dies in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wurde, kann auch ein Losentscheid in Betracht gezogen werden. Keinesfalls dürfen bei der Auswahl der Anbietenden, die ein Angebot einreichen dürfen, vergabefremde Kriterien (wie etwa die Ortsansässigkeit) zur Anwendung gelangen. Werden Eignungskriterien oder allenfalls weitere Auswahlkriterien dazu verwendet, die Auswahl der Anbietenden im selektiven Verfahren mit beschränkter Teilnehmerzahl vorzunehmen, muss in den Aus-

K 5.3, 6.4

§ Art. 12 Abs. 1
lit. b IVöB

M 6

schreibungsunterlagen zumindest durch die Bekanntgabe der Reihenfolge der Kriterien ersichtlich sein, welches Gewicht die Vergabebehörde den einzelnen Kriterien beimisst.

Die Vergabestelle ist grundsätzlich an die Präqualifikation gebunden. Sie darf in der zweiten Verfahrensphase einen präqualifizierten Anbietenden nicht mangels Eignung vom Verfahren ausschliessen; vorbehalten bleiben Fälle, in denen die einer Anbieterin/einem Anbieter attestierte Eignung im Nachhinein wegfällt oder die Eignung aufgrund falscher Auskünfte festgestellt wurde.

Das selektive Verfahren bietet sich an, wenn die Vergabebehörde **viele und unqualifizierte Angebote vermeiden** will. Es kommt insbesondere in Betracht für Aufträge von **hoher Komplexität**, deren Ausführung eine hohe technische, organisatorische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voraussetzt. Zu beachten ist, dass das (zweistufige) Auswahlverfahren **einen erheblichen zeitlichen und administrativen Aufwand** verursachen kann. Ausserdem besteht insofern ein erhöhtes Beschwerderisiko, als bereits die Präqualifikation in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erfolgen hat.

§ Art. 15 Abs. 1^{bis}
lit. c IVöB

Gerichtsentseide

Der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren bedarf wie alle anfechtbaren Vergabeentscheide einer Begründung, die spätestens mit der Submissionsbeschwerdeantwort zu erfolgen hat.	VGer ZH vom 13.11.2002: VB.2001.00198 *)
Beurteilung von Offerten anhand der Zuschlagskriterien im selektiven Vergabeverfahren.	VGer ZH vom 20.8.2002: VB.2001.00406 *)
Auswahl der Anbietenden bei beschränkter Teilnehmerzahl im selektiven Verfahren.	VGer ZH vom 17.2.2000: VB.1999.00359 *), BEZ 2000 Nr. 27
Beschränkung der Anbietenden im selektiven Verfahren.	VGer ZH vom 16.4.1999: VB.1998.00416, BEZ 1999 Nr. 14

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

FREIHÄNDIGES VERFAHREN

Anwendungsbereich

Das freihändige Verfahren ist anwendbar

- (1) für Aufträge unter den Schwellenwerten gemäss Anhang 2 zur IVöB (freihändige Beschaffung bei geringem Auftragswert),
- (2) im Rahmen der Ausnahmebestimmungen gemäss § 10 Abs. 1 SVO (freihändige Beschaffung in Ausnahmesituationen).

K 5.5, 6.5

§ Art. 12^{bis} Abs. 2 IVöB
Anhang 2 zur IVöB
§ 10 SVO

Besonderheiten des freihändigen Verfahrens

§ § 31 Abs. 2 SVO

Beim freihändigen Verfahren kann ein Auftrag **ohne vorherige Ausschreibung direkt vergeben** werden. Abgebotsrunden sind zulässig, und es kann über die zu beschaffenden Leistungen, die Preise und weitere Vertragsbedingungen verhandelt werden. Ebenso ist es erlaubt, die Verhandlungen ohne Abschluss eines Vertrages zu beenden, wenn sich die Bedürfnisse geändert haben oder mit den Anbietenden keine Einigung erzielt wird. Dies gilt nicht als Verfahrensabbruch und stellt auch kein Anfechtungsobjekt für eine Beschwerde dar.

Die **Grundsätze rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns** wie das Verbot von Willkür und rechtungleicher Behandlung, der Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Gebot eines fairen Verfahrens sind – wie bei allem Verwaltungshandeln und damit in jedem Vergabeverfahren – auch bei der freihändigen Vergabe einzuhalten. Ebenso gilt der Grundsatz der **Nichtdiskriminierung** auswärtiger Anbietender und der Gleichbehandlung der Anbietenden.

Beispiel: Vergibt eine Gemeinde diverse Aufträge stets an dasselbe, über dem Marktniveau anbietende Unternehmen, widerspricht dies den Grundsätzen des Vergaberechts.

Für mehrere gleichartige Aufträge ist eine freihändige Vergabe nur bis zu einem Gesamtwert von CHF 100'000 (Lieferungen) bzw. CHF 150'000 (Dienstleistungen, Baunebengewerbe) bzw. CHF 300'000 (Bauhauptgewerbe) pro Auftrag und Jahr zulässig (§ 4 Abs. 1 SVO, Anhang 2 zur IVöB).

Einzelne Ausnahmetatbestände gemäss § 10 SVO

§ § 10 Abs. 1 SVO

- Der Ausnahmetatbestand von Buchstabe c ist erst dann erfüllt, wenn der Auftrag aufgrund technischer oder künstlerischer Besonderheiten oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur an **ein bestimmtes Unternehmen** erteilt werden kann. Es ist somit zu ermitteln, ob auf dem Markt eine angemessene Alternative oder gleichwertige Produkte oder Leistungen erhältlich sind. Steht dies nicht fest, ist ein offenes oder selektives Verfahren durchzuführen, da nur so ermittelt werden kann, ob eine Alternative existiert.
- Gestützt auf Buchstabe f ist die freihändige Vergabe eines Auftrages nur zulässig, wenn die vorhandenen Produkte, zu denen die **Austauschbarkeit** gewährleistet werden soll, in einem submissionsrechtlich korrekten Verfahren oder vor dem 1. November 1997 (Inkrafttreten der SVO vom 18. Juni 1997) beschafft wurden. Bei dieser Ausnahme steht die Kompatibilität mit früheren Investitionen im Vordergrund. Bei anspruchsvollen Leistungen führt allerdings jeder Anbieterwechsel zu gewissen Schwierigkeiten; der

Ausnahmetatbestand ist daher nur erfüllt, wenn sich diese mit angemessenem Aufwand nicht beheben lassen.

- Zusatzleistungen nach Buchstabe e dürfen höchstens die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrags ausmachen. Diese Ausnahmebestimmung steht zudem nur für **Unvorhersehbares** zur Verfügung. Sie kann daher nicht dazu verwendet werden, unvollständige Ausschreibungen nachträglich zu ergänzen.
- Dringlichkeit berechtigt nur dann zu einer freihändigen Vergabe nach Buchstabe d, wenn sie (1) durch **unvorhersehbare Ereignisse** hervorgerufen wurde, (2) nicht von der Vergabestelle verursacht wurde und sich (3) auf jene Leistungen beschränkt, deren sofortige Vergabe erforderlich ist (der Auftrag ist daher nach Möglichkeit zeitlich zu begrenzen). Das Staatsvertragsrecht verlangt darüber hinaus äusserste Dringlichkeit. Mass der Dringlichkeit ist einerseits die Zeit, die zur Durchführung eines regulären Vergabeverfahrens erforderlich wäre, und andererseits der Schaden, der bei einer verzögerten Beschaffung eintreten könnte.

Beispiel: Zur Erweiterung eines Schulhausprovisoriums werden zusätzliche Räume in Elementbauweise benötigt. Jeder andere als der bisherige Elementbauer muss an seinen Elementen bauliche Anpassungen vornehmen (elektrische und sanitäre Anschlüsse), um den Anbau zu realisieren. Hinzu kommt, dass trotz früher Kenntnis der Schülerzahlen infolge verwaltungsinterner Verzögerung ein offenes Verfahren wegen des Bezugstermins auf Schuljahresanfang nicht mehr termingemäss durchgeführt werden könnte. Beide Begründungen rechtfertigen ein freihändiges Verfahren nicht.

Freihändiges Verfahren als Ausnahme

Die Aufzählung der Ausnahmetatbestände gemäss § 10 SVO ist abschliessend. Kann ein Sachverhalt nicht eindeutig einem der Ausnahmetatbestände zugeordnet werden, so ist das freihändige Verfahren nicht zulässig. Die Ausnahmen wollen zwar einen Ausgleich schaffen zwischen den Bedürfnissen der Transparenz und der Praktikabilität. Aus dem Wortlaut der meisten Ausnahmebestimmungen ergibt sich jedoch, dass sie **restriktiv** anzuwenden sind.

Will sich die Vergabestelle auf einen Ausnahmetatbestand berufen, so hat sie das Vorliegen der von der jeweiligen Bestimmung verlangten Voraussetzungen im Einzelnen darzulegen. Im Zweifel ist das freihändige Verfahren nicht zulässig. Häufig in wenig überzeugender Weise beigezogen werden beispielsweise die Ausnahmetatbestände von Buchstabe c (technische und künstlerische Besonderheiten), d (Dringlichkeit) und f (Ersatz-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen). Unzulässig ist es auch, eine freihändige Vergabe damit zu begründen, dass der Zuschlag publiziert werde und die Möglichkeit einer Beschwerde bestehe: Publikation und Beschwerdemöglichkeit sind weder selbständige Ausnahmetatbestände, noch können sie als Hilfsargumente bei Grenzfällen herangezogen werden, um eine freihändige Vergabe zu rechtfertigen.

Bei Vergaben im Staatsvertragsbereich ist zudem der Wortlaut der Staatsverträge massgebend. Diese sind teilweise etwas restriktiver formuliert als § 10 Abs. 1 SVO. Dies ist unter anderem bei Buchstabe d (Dringlichkeit) und bei Buchstabe c (technische und künstlerische Besonderheiten) der Fall.

Pflicht zur Erstellung eines Berichts

Beruft sich die Vergabestelle auf einen Ausnahmetatbestand von § 10 Abs. 1 SVO, hat sie bei **Vergaben im Staatsvertragsbereich** in kurzer, stichwortartiger Weise als interne Aktennotiz eine

V 2

§ §§ 10 Abs. 2,
35 SVO

Begründung zu verfassen (Angaben gemäss § 10 Abs. 2 SVO). Der Zuschlag muss überdies im kantonalen Amtsblatt und unter www.simap.ch veröffentlicht werden.

Konkurrenzofferten

Es ist einer Vergabestelle im Rahmen eines freihändigen Verfahrens gestattet, Konkurrenzofferten einzuholen. Mit dem Einholen mehrerer Angebote erhält das Gemeinwesen unter Umständen verschiedene Lösungsmöglichkeiten, und die Konkurrenzsituation verschafft ihm in der Regel günstigere Preise. Ebenso ist es zulässig, von mehreren Anbietenden unterschiedliche Offerten einzuholen. Die Vergabestelle kann sich auch erst nach Eingang einer ersten, ungenügenden Offerte dazu entschliessen, weitere Offerten einzuholen. Es gibt keine Regeln über die Mindestzahl anzufragender Anbietender. Das **Gebot der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel** (Art. 1 Abs. 3 lit. d IVöB) legt es nahe, Konkurrenzofferten auch im freihändigen Verfahren zu nutzen.

Das freihändige Verfahren wird durch das Einholen mehrerer Offerten nicht automatisch zu einem Einladungsverfahren mit der Folge, dass die Regeln des höherstufigen Verfahrens zu befolgen wären. Solange die Vergabestelle nicht den Anschein erweckt, es werde ein höherstufiges Verfahren durchgeführt, steht das Vertrauensprinzip dem Einholen mehrerer Offerten im freihändigen Verfahren nicht entgegen.

Gemäss Verwaltungsgericht ist es sogar zulässig, dass die angefragten Anbietenden nicht über die weiteren Anfragen informiert werden, auch wenn dies aus Gründen der Transparenz sowie im Hinblick auf den erwünschten Wettbewerb unter den Anbietenden als wenig zweckmässig erscheint.

Sind Konkurrenzofferten eingeholt worden, so empfiehlt es sich, die nicht berücksichtigten Anbietenden direkt über den Zuschlag zu informieren.

Rechtsmittel

K 7.1

Mit einer Beschwerde gegen einen freihändig ergangenen Vergabeentscheid kann geltend gemacht werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht in Anspruch genommen worden und es hätte statt dessen ein offenes oder selektives Verfahren oder ein Einladungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Selbst wenn das freihändige Verfahren zulässig war, können im Prinzip auch dessen Durchführung und der inhaltliche Entscheid beanstandet werden (z.B. Verletzung der Regeln betreffend Ausstand und Vorbefassung, der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02) oder des Staatsvertragsrechts oder Nichtbeachtung der Grundsätze rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns). Diese Anforderungen sind jedoch wenig konkret. Zudem steht den Vergabestellen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe ein weites Ermessen zu, das von den Gerichten nicht überprüft wird.

Gerichtssentscheide

Legitimation zur Beschwerde gegen die freihändige Vergabe nur dann, wenn der Beschwerdeführer in der Lage ist, einen Auftrag der betreffenden Art zu übernehmen.	VGer ZH vom 5.5.2010: VB.2009.00667 *)
Auch im freihändigen Verfahren können Konkurrenzofferten eingeholt werden. Anforderungen.	VGer ZH vom 20.5.2009: VB.2008.00555 *)
Nur wenn den urheberrechtlich geschützten Vorleistungen im Hinblick auf Folgeleistungen ein erhebliches Gewicht zukommt, darf gestützt auf §10 Abs. 1 lit.c SVO ein Folgeauftrag freihändig erteilt werden.	VGer ZH vom 13.9.2006: VB.2005.00557 *)
Rechtliche Mindestgrundsätze bei der freihändigen Vergabe.	VGer ZH vom 22.7.2003: VB.2003.00009 *), BEZ 2003 Nr. 35
Unzulässige freihändige Vergabe nach § 11 Abs. 1 lit. f altSVO (neu § 10 Abs. 1 lit. f SVO), da die vorhandenen Produkte, zu welchen die Austauschbarkeit gewährleistet werden soll, nicht in einem submissionsrechtlich korrekten Verfahren beschafft wurden.	VGer ZH 9.11.2001: VB.2001.00116 *), BEZ 2001 Nr. 55
Unzulässige freihändige Vergabe, da kein Ausnahmetatbestand nach § 11 Abs. 1 altSVO (jetzt § 10 Abs. 1 SVO) erfüllt ist.	VGer ZH 17.2.2000: VB.1999.00106 *), BEZ 2000 Nr. 26

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

EIGNUNGSKRITERIEN

Ausgangspunkt

Die Eignungskriterien beziehen sich auf die Anbietenden (also nicht auf das Angebot). Sie sollen festlegen, **welche Eigenschaften und Fähigkeiten die Anbieterin oder der Anbieter aufweisen muss**, damit sie oder er für die Erfüllung des Auftrages in Frage kommt. Es sind deshalb schon zu Beginn des Verfahrens objektive, sachgerechte Kriterien festzulegen, mit welchen die fachliche, wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbietenden ermittelt werden können. Den Wettbewerb unnötig behindernde oder sachfremde Eignungskriterien sind unzulässig. Die Kriterien und die zu erbringenden Nachweise (z.B. finanzielle Garantien, einzureichende Referenzen, Zeugnisse, Prüfatteste usw.) sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

V 6, 7, 9

§ 22 SVO

Eignungskriterien sind im Normalfall **Ausschlusskriterien**, die entweder erfüllt sind oder nicht; das Vorliegen der geforderten Eignung führt zur Zulassung, deren Fehlen zum Ausschluss vom Verfahren. Vor allem im selektiven Verfahren kann es aber sachgerecht sein, die **Eignung qualitativ zu beurteilen**: Eine über das verlangte Mindestmass hinausgehende (Mehr-) Eignung ist bei der Auswahl der Teilnehmenden in einem selektiven Verfahren dann von Bedeutung, wenn gestützt auf eine entsprechende Ankündigung in der Ausschreibung die Teilnehmerzahl beschränkt ist. Eine Nichteignung hinsichtlich eines Kriteriums kann aber nicht durch eine Mehreignung bei einem andern Kriterium kompensiert werden. Im Rahmen der Eignungsprüfung ist es zulässig, das Fachwissen und die Referenzen von beigezogenen Subunternehmen zu berücksichtigen.

V 17

Abgrenzung Eignungs-/Zuschlagskriterien

Eignungs- und Zuschlagkriterien sind **klar auseinander zu halten**. Sie dürfen sowohl bei der Festlegung als auch bei der Auswertung nicht vermischt werden. Ob ein bestimmtes Merkmal als Eignungs- oder als Zuschlagskriterium behandelt wird, muss sich aus den Ausschreibungsunterlagen ergeben. Bei der Zuordnung besteht für die Vergabestelle eine gewisse Wahlfreiheit. So können beispielsweise die Anforderungen an einen Kundendienst sowohl als Eignungskriterium umschrieben sein, bei deren Fehlen ein Angebot nicht zugelassen wird, wie auch als Zuschlagskriterium, wenn etwa die Qualität und der Umfang des Kundendienstes bei der Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots eine Rolle spielen. Ebenso können Qualitätssicherungssysteme, etwa eine ISO-Zertifizierung, ökologische Merkmale an ein Produkt usw. als Eignungs- oder als Zuschlagskriterium formuliert werden.

Doppelte Berücksichtigung der Eignung zulässig?

Wie weit (vor allem im selektiven Verfahren) ein Merkmal, das zur Prüfung der Eignung herangezogen wird, zugleich auch als Zuschlagskriterium verwendet werden darf, ist zum Teil umstritten. Es entspricht in gewissen Fällen einem Bedürfnis, das **Mass der Eignung** beim Zuschlag wiederum mit zu berücksichtigen. Da gewisse Merkmale gleichzeitig als Eignungs- oder als Zuschlagskriterium bestimmt werden können, erscheint ein solches Vorgehen zulässig. Gemäss Zürcher Verwaltungsgericht ist es gestattet, die Zuschlagskriterien im Voraus so festzulegen, dass sie auch Merkmale umfassen, die bereits bei der Eignung geprüft werden. Unter dem Titel Zuschlagskriterien ist aber genau zu definieren, welche bereits bei der Eignung berücksichtigten Kriterien bzw. Aspekte eines Kriteriums beim Zuschlag nochmals berücksichtigt werden sollen.

Beispiele (nicht abschliessend)

- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art. Nachweise: *Aktuelle und gute Referenzauskünfte und / oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen verlangen.*
- Erfahrung in der Ausführung von Leistungen gleicher Grösse und / oder Komplexität der ausgeschriebenen Art. Nachweise: *Aktuelle und gute Referenzauskünfte und / oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen verlangen.*
- Erfahrung mit dem Umbau von (beispielsweise Industriebauten / Denkmalschutzobjekten / Schulbauten usw.). Nachweise: *Aktuelle und gute Referenzauskünfte und / oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen verlangen.*
- Finanzielle Leistungsfähigkeit. Nachweise: *Allenfalls Betreibungsregisterauszug verlangen; bei umfangreichen oder risikoreichen und schwierigen Vorhaben evtl. Erfüllungsgarantie bzw. Nachweis verlangen, dass diese im Auftragsfall beigebracht werden kann.*
- Spezialbewilligung, Prüfungsnachweis, Zulassung (Konzession) bzw. Nachweis, dass Konzession im Auftragsfall erteilt würde.
- Ausbildung und Erfahrung des verantwortlichen und einzusetzenden Personals. Nachweis: *Angaben zur gewünschten Ausbildung mit dem Zusatz «oder gleichwertig», Kurz-Lebensläufe von Schlüsselpersonen.*
- Verfügbarkeit von Personal und Infrastruktur; Kundendienst. Nachweise: *Organigramm, Einsatzplan verlangen.*
- Ausreichende organisatorische Kompetenz. Nachweise: *Organigramm, aktuelle und gute Referenzauskünfte und / oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen oder zu erbringende Serviceleistungen verlangen.*

Produkteanforderungen

Von den Eignungskriterien zu unterscheiden sind die Produkteanforderungen. Sie betreffen den **zwingenden Inhalt des Angebots** (Leistungsfähigkeit einer Maschine, einzuhaltende Sicherheitsstandards usw.). Solche Mindestanforderungen an die zu erbringende Leistung sind absolute Voraussetzungen. Ihre Nichterfüllung führt zwingend zum Ausschluss des Angebots (zum Teil auch «Killerkriterium» genannt). Insofern sind diese Produkteanforderungen mit den Eignungskriterien verwandt. Sie betreffen aber die zu erbringende Leistung und nicht die Person des Anbietenden.

Gerichtssentscheide

Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit Dritter (z.B. im Konzern) bei der Eignungsprüfung.	VGer ZH vom 8.4.2009: VB.2008.00194 *)
Beurteilung von Referenzobjekten als Eignungskriterium.	VGer ZH vom 16.11.2005: VB.2005.00135*)
Berücksichtigung des Fachwissens und der Referenzen von beigezogenen Subplanern bei der Beurteilung von Eignungskriterien.	VGer ZH vom 13.7.2005: VB.2004.00562*)
Ausschluss wegen Nichterfüllung von technischen Eignungskriterien.	VGer ZH vom 5.5.2004: VB.2003.00381*)
Abgrenzung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien; Zuschlagskriterien dürfen auch Merkmale umfassen, die bereits bei der Eignung geprüft werden.	VGer ZH vom 18.12.2002: VB.2001.00095*)
Eignungskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.	VGer ZH vom 13.4.2000: VB.1999.00385*); BEZ 2000 Nr. 28
Organisatorische Eignung und aktuelle Erfahrung als Auswahlkriterien im selektiven Verfahren.	VGer ZH vom 13.4.2000: VB.1999.00348*)
Ortsansässigkeit ist ein unzulässiges Eignungskriterium.	VGer ZH vom 17.2.2000: VB.1999.00359*); BEZ 2000 Nr. 27
Unterschiedliche Funktionen von Eignungs- und Zuschlagskriterien.	VGer ZH vom 17.2.2000: VB.1999.00015*); BEZ 2000 Nr. 25
Ausschluss eines Anbieters wegen ungenügender Leistungsfähigkeit (zu kleiner Betrieb).	VGer ZH vom 19.5.1999: VB.98.00362

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Grundsätzliches

Der Zuschlag erfolgt an das **«wirtschaftlich günstigste Angebot»** (nicht zu verwechseln mit dem «billigsten Angebot»). Dieses wird ermittelt anhand von Zuschlagskriterien. Die Wahl der richtigen Kriterien ist deshalb entscheidend. Die für eine bestimmte Beschaffung massgeblichen Zuschlagskriterien sind von der Vergabestelle im Hinblick auf die Besonderheiten des jeweiligen Auftrags **«masszuschneiden»**. Dabei steht der Vergabestelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Kriterien müssen aber **sachlich begründet** sein und dürfen sich **nicht diskriminierend** auswirken. In § 33 SVO sind mögliche Zuschlagskriterien im Sinne einer Auswahl aufgezählt; die Aufzählung ist nicht abschliessend.

§ 33 SVO

Da es ohne Berücksichtigung des **Preises** nicht möglich ist, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu bestimmen, muss dieses Kriterium bei jeder Beschaffung beachtet werden. Für die Beschaffung **weitgehend standardisierter Güter**, worunter nicht nur Liefer- sondern auch Dienstleistungs- und Bauaufträge fallen können, darf der Zuschlag auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen (vgl. § 33 Abs. 2 SVO). Im Übrigen kann als Faustregel gelten: Je komplexer und anspruchsvoller die ausgeschriebene Leistung ist, desto weniger Gewicht darf dem Kriterium Preis zukommen und desto mehr rücken andere Zuschlagskriterien in den Vordergrund.

Die im Einzelfall massgebenden Zuschlagskriterien müssen in den Ausschreibungsunterlagen in der **Reihenfolge ihrer Bedeutung** aufgeführt werden. Die Angabe einer **prozentualen Gewichtung** ist häufig sinnvoll, gemäss Zürcher Praxis aber nicht zwingend. Die Vergabestelle ist verpflichtet, die Angebote anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien zu bewerten. Sie darf weder nachträglich neue Zuschlagskriterien hinzuziehen, noch darf sie einzelne Kriterien nachträglich weglassen oder die Gewichtung/Reihenfolge verändern. Es wird empfohlen, sich auf **wenige Kriterien** zu beschränken. Diese wenigen Kriterien müssen so formuliert sein, dass die Anbietenden wissen, worauf es ankommt, und eine zweckmässige Gesamtbewertung möglich ist.

V 6, 8, 9

Unter- oder Teilkriterien stellen lediglich ein Hilfsmittel für eine differenziertere Bewertung dar und müssen nicht vorgängig bekannt gegeben werden. Allerdings müssen sich die einzelnen Unter- oder Teilkriterien einem in der Ausschreibung ausdrücklich aufgeführten Zuschlagskriterium zuordnen lassen.

Beispiele (nicht abschliessend und ungeordnet)

- Zweckmässigkeit, Übersichtlichkeit der Anlage;
- möglichst früher Liefertermin;
- möglichst niedrige Unterhalts- und Betriebskosten (Zeitraum nennen, Berechnung verlangen);
- einfache, funktionelle, bedienerfreundliche und personalarme Bedienung der Anlage;
- Wirtschaftlichkeit des vorgeschlagenen Konzepts (Berechnung verlangen);
- Preis (ev. Aufteilung in «Grundpreis» und «Regieansätze»);
- architektonische Gestaltung (des Gebäudes, der Umgebung, des Aussenraums, der Gesamtanlage usw.);
- städtebauliche Einordnung in die Umgebung;
- Qualität der Materialien/der Ausführung/des vorgeschlagenen Konzepts usw. (Umschreibung des Begriffs Qualität);
- Funktionalität;

- sorgfältiger Umgang mit Altbausubstanz;
- Nachhaltigkeit (Präzisierung unerlässlich);
- ökologische Anforderungen an Material und/oder Ausführung (sofern nicht bereits im Leistungsbeschreibung definiert);
- Sicherstellung eines anlagebezogenen, leistungsfähigen Kundendienstes (evtl. Angabe über zeitliche Erreichbarkeit verlangen);
- leistungsfähige Unterhalts- und Serviceorganisation;
- innovative Ideen zur Realisation des Projektes;
- technische Qualität (z.B. bei Fahrzeugen);
- ästhetisch hochwertiges Projekt/Konzept;
- Aufgabenanalyse (z.B. bei Ingenieurleistungen);
- kreatives Projekt/kreativer Lösungsvorschlag;
- Beurteilung des Produktes/der Anlage im Betrieb durch Testpersonen;
- projektbezogene Qualitätssicherung;
- Lehrlingsausbildung (Gewichtung max. 10%, nur bei Vergaben im Nicht-Staatsvertragsbereich).

Unzulässige Zuschlagskriterien

- Kriterien, die dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbietenden zuwiderlaufen oder zu unbestimmt sind, dürfen nicht verwendet werden. Unzulässig sind etwa die Kriterien **Ortsansässigkeit**, **Steuerdomizil**, **Verwendung einheimischer Produkte** oder das ungenügend bestimmte Kriterium **«allgemeiner Eindruck der Offerte»**.
- Das Zuschlagskriterium **«bisherige eigene Erfahrungen mit einem Anbietenden»** benachteiligt andere Anbietende und ist deshalb unzulässig. Aber: Der Umstand, dass ein Auftraggeber mit den bisherigen Leistungen eines Anbieters gute Erfahrungen gemacht hat, kann die Bewertung der Qualität der angebotenen Leistung positiv beeinflussen und kann – ähnlich wie eine günstige Referenz eines Dritten – in die Beurteilung einfließen. Solange aber kein Anlass besteht, an der Qualität eines konkurrierenden Angebots zu zweifeln, reicht dies jedoch nicht aus, um das Angebot des bisherigen Lieferanten höher einzustufen.
- Bei einem Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit/Ökologie dürfen **Unterschiede beim Anfahrtsweg** – um eine Benachteiligung auswärtiger Anbietender zu vermeiden – nicht berücksichtigt werden, wenn der Transportvorgang insgesamt nur eine nebensächliche Rolle spielt. Wirkt sich dagegen die Länge der Fahrstrecke von der Niederlassung des Anbietenden bis zum Ort, an dem die Leistung erbracht wird, **über eine längere Zeitspanne in einer Vielzahl von Fahrten** aus und haben längere Anfahrtswege eine erhebliche lokale **Mehrbelastung der Umwelt** zur Folge, ist es gemäss Gerichtspraxis zulässig, allenfalls sogar sachlich geboten, die Differenz der zu fahrenden Kilometer bei der Bewertung der Angebote mitzuberücksichtigen. Ein kurzer Anfahrtsweg kann auch dann von Bedeutung sein, wenn für den fraglichen Auftrag ein Pikettendienst notwendig ist; dabei kommt es aber in erster Linie auf die Reaktionszeit an, die nicht allein von der Länge des Anfahrtswegs abhängig ist.
Problematisch ist unter dem Titel Nachhaltigkeit/Ökologie auch die Bewertung von **Produktionsprozessen** ausländischer Anbietender. Grundsätzlich darf nur auf umweltrelevante Auswirkungen am Verwendungsort der Leistungen, nicht aber am Herstellungsort abgestellt werden. Hinzu kommt in praktischer Hinsicht, dass eine Überprüfung der Herstellungsprozesse die Möglichkeiten eines Submissionsverfahrens in der Regel bei weitem übersteigt.

Bewertung der Zuschlagskriterien, insbesondere Preisbewertung

Bei der Beurteilung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien steht der Vergabestelle wiederum ein Ermessensspielraum zur Verfügung. Bei der Wahl des Bewertungssystems ist sie weitgehend frei, so lange dieses sachlich haltbar und objektiv begründbar ist. Das Bewertungs- oder Benotungssystem ist auf alle Anbietenden bzw. auf alle Angebote in gleicher Weise anzuwenden. Die konkrete Bewertung der einzelnen Zuschlagskriterien, insbesondere die Preisbewertung, hat der in der Ausschreibung bekannt gegebenen Reihenfolge bzw. Gewichtung Rechnung zu tragen.

V 16, 18 19, 20

Empfehlung: Hinsichtlich des Kriteriums **Preis** empfiehlt sich eine **lineare Beurteilung**, bei welcher eine Bandbreite (je nach Auftrag und Branche) der Preise festgelegt wird. Das preisgünstigste Angebot, das nicht offensichtlich unzulässig ist, erhält die beste Bewertung. Angebote ab dem Maximum der Bandbreite erhalten 0 Punkte oder Negativpunkte. Das Ausmass der Bandbreite wird anhand der Preisspanne, die für Angebote der betreffenden Art zu erwarten sind, bestimmt.

Konkret ist wie folgt vorzugehen: Die zunächst nur prozentual festgelegte Bandbreite ist aufgrund des preisgünstigsten Angebots in einen Frankenbetrag umzurechnen. Anschliessend hat die Punktbewertung anhand folgender Formel zu erfolgen:

$$\frac{\text{preisgünstigstes Angebot} + \text{Bandbreite in CHF} - \text{beurteiltes Angebot}}{\text{Bandbreite in CHF}} \times \text{max. Punktzahl}$$

Beispiel: Bei einem Bauauftrag ist für das Kriterium «Preis» eine Maximalbewertung von 100 Punkten vorgesehen. Die Bandbreite wird vorgängig auf 50% festgelegt; für Angebote mit einem Preis von 150% des billigsten Angebotes werden also 0 Punkte vergeben. Beträgt der günstigste Angebotspreis CHF 80'000 (100 Punkte), kommt folgende Skala zur Anwendung:

CHF 80'000	100 Punkte	CHF 110'000	25 Punkte
CHF 90'000	75 Punkte	CHF 120'000	0 Punkte
CHF 100'000	50 Punkte	CHF 130'000	0 bzw. -25 Punkte

Gerichtsentseide

Bandbreite bei der Preisbewertung	VGer ZH vom 19.5.2010: VB.2009.00704 *) VGer ZH vom 26.8.2009: VB.2009.00047 *)
Bewertung des Zuschlagskriteriums Serviceleistung	VGer ZH vom 10.2.2010: VB.2009.00623 *)
Umweltschutzkriterien als Benachteiligung Auswärtiger wegen der Länge des Anfahrtsweges	VGer ZH vom 12.11.2008: VB.2007.00388 *)
Ungenügendes Einhalten der Arbeitsbedingungen darf nur dann eine Rolle spielen, wenn sie für die fragliche Vergabe von Bedeutung ist.	VGer ZH vom 21.5.2008: VB.2007.00540 *)
Bei gleichwertigen Angeboten darf die Vergabebehörde nach ihrem Ermessen auswählen und z.B. auf die Lehrlingsausbildung abstellen.	VGer ZH vom 5.12.2007: VB.2007.00326 *)

Betreffend Leistungsfähigkeit ist es sachlich vertretbar, wenn grösseren Anbietenden mit zahlreichen eigenen fachspezifischen Mitarbeitenden ein gewisser Vorzug eingeräumt wird.	VGer ZH vom 1.11.2006: VB.2005.00514 *)
Anfahrtsweg als unzulässiges Zuschlagskriterium.	VGer ZH vom 28.6.2006: VB.2006.00220 *)
Preisbewertung: Aufteilung der Gewichtung auf die Unterkriterien «Angebotspreis» und «Regieansätze».	VGer ZH vom 8.3.2006: VB.2005.00286*)
Methode der Preisbewertung	VGer ZH vom 21.4.2004: VB.2003.00469*) BEZ 2004 Nr. 34, ZBI 2004 S. 382
Es steht im Ermessen der Vergabebehörde, bei weitgehend standardisierten Gütern (§ 31 Abs. 2 SubmV) ausschliesslich auf das Kriterium des Preises abzustellen. Die Zulässigkeit einer Vergabe aufgrund des niedrigsten Preises ist nicht abhängig von der Leistungsart (Liefer-/Dienstleistungs-/Baufaufträge), sondern von der Möglichkeit der Standardisierung der nachgefragten Güter. Eine Standardisierung kann aufgrund von Normen der betreffenden Branche möglich sein oder in der Ausschreibung genau umschrieben werden.	VGer ZH vom 11.9.2003: VB.2003.00116 *)
«Erfahrung» ist ein zulässiges Eignungskriterium, auch wenn dadurch junge Firmen benachteiligt werden.	VGer ZH vom 1.9.2003: VB.2003.00181 *)
Bewertung des Zuschlagskriteriums «Preis».	VGer ZH vom 21.6.2001: VB.2000.00379 *) VGer ZH vom 12.9.2007: VB.2007.00249 *) VGer ZH vom 26.9.2007: VB.2005.00495 *)
Die vorgängige Bekanntgabe der prozentualen Gewichtung der Zuschlagskriterien ist zwar wünschbar, aber nicht zwingend erforderlich.	VGer ZH vom 18.12.2002: VB.2001.00095 *)
Bindung an die bekannt gegebenen Zuschlagskriterien.	VGer ZH vom 19.6.2002: VB.2001.00360 *)
Beim vergaberechtlich umstrittenen Zuschlagskriterium «Lehrlingsausbildung» ist (wenn überhaupt) nicht auf die absolute Zahl der Lehrlinge, sondern auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten abzustellen.	VGer ZH vom 23.11.2001: VB.2001.00215 *)
Übereinstimmung der ausgeschriebenen und der zur Beurteilung verwendeten Kriterien: Die Möglichkeit der Zuordnung genügt.	VGer ZH vom 12.9.2001: VB.2001.00103 *)
Lehrlingsausbildung ist bis zu einem Gewicht von max. 10% ein zulässiges Zuschlagskriterium, sofern dadurch auswärtige Anbieter nicht diskriminiert werden.	VGer ZH vom 9.7.2003: VB.2002.00255 *); BEZ 2003 Nr. 38 VGer ZH vom 1.11.2006 VB.2005.00514 *)
Beschränkte Berücksichtigung der Anfahrtswege als Zuschlagskriterium zulässig.	BGer vom 31.5.2000: ZBI 2001 S. 312
«Allgemeiner Eindruck der Offerte» ist ein ungenügend bestimmtes Zuschlagskriterium.	VGer ZH vom 7.7.1999: VB.1999.00026, BEZ 1999 Nr. 26
Nennung der Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung bzw. Gewichtung.	VGer ZH vom 24.3.1999: VB.1998.00372; BEZ 1999 Nr. 13
Grenzen der Berücksichtigung ökologischer Kriterien; unzulässiges Kriterium «Länge des Anfahrtsweges» im konkreten Fall.	VGer ZH vom 15.12.1998: VB.1998.00369; BEZ 1999 Nr. 12

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

BEHANDLUNG VON ANGEBOTEN

Einreichung der Angebote

Das Angebot bzw. der Antrag auf Teilnahme am selektiven Verfahren muss schriftlich, durch direkte Übergabe oder per Post vollständig bei der ausschreibenden Stelle **eintreffen**. Auf das **Datum des Poststempels** wird also nicht abgestellt. Ein entsprechender Hinweis in den Ausschreibungsunterlagen ist sinnvoll.

§§ 24, 25 SVO

V 6–10

Das Angebot bzw. der Antrag auf Teilnahme am selektiven Verfahren kann auch in **elektronischer Form** eingereicht werden, wenn die Vergabestelle dies in der Ausschreibung zulässt, Gewähr für die Identität des/der Anbietenden besteht, die Vertraulichkeit und Unabänderlichkeit des Angebots gewährleistet ist und das Angebot mit einer rechtsgültigen oder beglaubigten Unterschrift versehen ist. Der Antrag auf Teilnahme am selektiven Verfahren kann ausserdem (unter den gleichen Bedingungen) per Fax erfolgen.

Zu spät eingetroffene oder nicht vollständige Angebote sind auszuschliessen. Die Mitteilung des Ausschlusses muss nicht durch separate Verfügung, sondern kann im Rahmen der Zuschlagserteilung erfolgen. Das Risiko eines falschen oder verzögerten Eingangs tragen die Anbietenden.

M 11

§ 4a Abs.1 lit.b
BeiG

Beispiel: Eine Anbieterin/ein Anbieter übergibt ihr/sein Angebot am letzten Tag der laufenden Eingabefrist der Post. Das Angebot trifft einen Tag nach Abgabetermin bei der Vergabestelle ein. Diese hat in den Ausschreibungsunterlagen deutlich darauf hingewiesen, dass das Datum des Poststempels nicht massgebend ist. Das Angebot wird im Offertöffnungsprotokoll als verspätet vermerkt, nicht geöffnet und vom Verfahren ausgeschlossen.

Öffnung der Angebote

Die Angebote müssen **bis zum Öffnungstermin geschlossen** bleiben. Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch mindestens zwei gleichzeitig anwesende Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle geöffnet. Im **Offertöffnungsprotokoll** sind die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbietenden, die Eingangsdaten und die Preise der Angebote und allfällige Varianten festzuhalten. Vorgeschrieben ist die Erstellung eines Offertöffnungsprotokolls im offenen und selektiven Verfahren. Auch im Einladungsverfahren wird die Erstellung eines Offertöffnungsprotokolls empfohlen, um ein ordnungsgemässes Verfahren sicherzustellen und dies bei allfälligen späteren Beschwerden dokumentieren zu können. Allen Anbietenden ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

V 13

§ 27 SVO

Ausschlussgründe

Die Angebote sind auf allfällige Ausschlussgründe zu prüfen (vgl. dazu das Merkblatt Ausschluss von Anbietenden).

M 11

§ 4a Abs.1 BeiG

Prüfung der Angebote

Die Angebote sind zu kontrollieren und aufgrund der vorgängig festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien zu prüfen. **Offensichtliche Fehler**, wie Rechnungs- und Schreibfehler, werden korrigiert (wobei diese Korrekturen ohne Beizug der Anbieterin/des Anbieters zu erfolgen haben). **Unzulässig ist die Korrektur von Kalkulationsfehlern**. Das Resultat dieser Prüfung ist in einer objektiven Vergleichstabelle festzuhalten.

§ § 29 SVO

V 16–20

Verbot von Abgebotsrunden

Abgebotsrunden sind unzulässig. Mit den Anbietenden dürfen **keine Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und über den Leistungsinhalt** geführt werden. Vor der Bekanntgabe des Zuschlages dürfen keine Gespräche über den Inhalt des Angebotes und über die Preise mit den Anbietenden geführt werden. Einzig im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

§ Art. 11 lit. c
IVöB
§ 31 SVO

Erläuterungen

Die Vergabestelle kann bei Unklarheiten von den Anbietenden **schriftliche Erläuterungen** verlangen. Zweck einer solchen Erläuterung muss die **technische Bereinigung** des eingereichten Angebots sein. Die Anbietenden sollen deshalb darauf aufmerksam gemacht werden, dass kein abgeändertes Angebot eingereicht werden darf. Erfolgen mündliche Erläuterungen, sind diese schriftlich festzuhalten. **Präsentationen** der Angebote sind von der IVöB / SVO nicht vorgesehen. Sie sind aber zulässig und insbesondere auch bei Dienstleistungsaufträgen sachgerecht, wenn allen Anbietenden diese Möglichkeit angeboten wird und keine Verhandlungen geführt werden.

§ § 30 SVO

Ungewöhnlich niedrige Angebote

Vgl. dazu das separate **M 9**.

M 9

§ § 4a Abs.1 lit.d
BeiG, 32 SVO

Gerichtsentseide

Mängel des Offertöffnungsprotokolls	VGer ZH vom 17.5.2010: VB.2010.00171 *)
Überspitzter Formalismus bei den Vorschriften über Art der Angebotseinreichung	VGer ZH vom 28.6.2006: VB.2005.00350 *)
Ein Kalkulationsirrtum ist kein offensichtlicher Fehler und darf deshalb nicht nachträglich berichtigt werden. Wegen der Gefahr von Missbräuchen dürfen Fehler nur als offensichtlich gewürdigt und entsprechend korrigiert werden, wenn sich die unrichtige Offertsumme bei unvoreingenommener Betrachtungsweise nur durch einen Schreib- oder Rechnungsfehler erklären lässt und andere Gründe ausser Betracht fallen.	VGer ZH vom 27.8.2003: VB.2003.00154 *)

Ein Angebot, das anstelle des geforderten Pauschalpreises eine Preisofferte mit Vorbehalten enthält, ist auszuschliessen. Erläuterungen (§ 30 SVO) dürfen nicht zu einer Änderung des Angebots führen.	VGer ZH vom 9.7.2003: VB.2003.00024 *)
Wenn aufgrund der eingereichten Offerte Unklarheiten bestehen, ob der erstrangierte Anbieter wesentliche Leistungsbedingungen einhält, muss die Vergabestelle durch gezielte Fragen klären, ob der Anbieter im Stande ist, den Auftrag korrekt zu erfüllen.	VGer ZH vom 9.4.2003: VB.2002.00380 *)
Nachträgliche Änderung des Angebots. Ist ein Kalkulationsfehler ein offensichtlicher Fehler?	VGer ZH vom 24.5.2002: VB.2001.00359 *)
Fristwahrung beim Einreichen der Angebote.	VGer ZH vom 20.3.2002: VB.2001.00418 *)
Rechtzeitige Zustellung eines Angebotes.	VGer ZH vom 20.3.2002: VB.2001.00418 *)
	VGer ZH vom 15.12.1999: VB.1999.00342
Unvollständigkeit eines Angebots/Ausschluss.	VGer ZH vom 17.2.2000: VB.1999.00212 *)

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

UNGEWÖHNLICH NIEDRIGE ANGEBOTE

Ausgangspunkt

Bei Vorliegen von Angeboten, die ungewöhnlich niedriger sind als andere («Unterangebot», «Dumping-Angebot»), kann die ausschreibende Stelle **Erkundigungen** einziehen, um sich zu vergewissern, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten und die Auftragsbedingungen erfüllt werden können. Werden diese zusätzlich verlangten Informationen nicht oder nicht überzeugend erbracht, kann die Anbieterin oder der Anbieter ausgeschlossen werden.

§ 32 SVO

M 11

§ 4a Abs.1 lit.d
BeiG

Ungewöhnlich niedrige Angebote

Wann ein «ungewöhnlich niedriges» Angebot vorliegt, wird in der Submissionsverordnung nicht definiert, es bestehen also z.B. keine prozentualen Vorgaben. Diesbezüglich steht der Vergabestelle ein Ermessen zu. Als Faustregel kann gelten, dass Angebote unter den Gestehungskosten, Angebote mit einem erheblichen Abstand zu den nächstfolgenden Angeboten oder generell Angebote, die auffällig tief sind und entsprechende **Zweifel an einer seriösen Auftragserfüllung** wecken, nachzuprüfen sind. Ergibt sich bei einer Offertöffnung, dass – trotz erheblichen Abständen zueinander – mehrere Angebote auffällig tief sind oder eine Abgrenzung zu «normalen» Angeboten schwierig ist, ist der Kreis der Nachzuprüfenden vorzugsweise grosszügig zu ziehen.

Einholen weiterer Erkundigungen

Obwohl § 32 SVO eine «Kann-Vorschrift» ist, ist das **Einholen weiterer Informationen** bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten **stets zu empfehlen**. Vor einem Ausschluss vom Verfahren ist die Rückfrage im Sinne der Gewährung des **rechtlichen Gehörs** gar unerlässlich. Anbietende mit einem ungewöhnlich niedrigen Angebot haben die Seriosität ihrer Offerte zu belegen. Dazu muss die ausschreibende Stelle schriftlich zusätzliche Angaben verlangen, um sich zu vergewissern, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden können. Solche Rückfragen sollen präzise gefasst sein und die vermuteten heiklen Punkte einer Offerte betreffen.

V 15

Beispiele:

- Darlegung der Kalkulationsgrundlagen, sofern nicht bereits im Angebot enthalten (detaillierte Materialkosten, Stundenansätze bei Pauschalangebot, der Offerte zugrunde gelegter geschätzter Arbeitsaufwand)
- genaues Zeitprogramm
- Einsatzplan des Personals, Bekanntgabe der Beschäftigten und deren Ausbildung
- Nachweis über das Einhalten von Gesamtarbeitsverträgen
- Einsatzplan von Maschinen
- technische Angaben zu Materialien, Maschinen oder anderen Hilfsmitteln

Zu empfehlen ist der ausdrückliche Hinweis, dass keine Nachtragsofferten (neue Preise) angeboten werden dürfen.

Beurteilung

In der zürcherischen Praxis gilt, dass ungewöhnlich niedrige Angebote, also **Angebote, die nicht kostendeckend sind oder keinen angemessenen Gewinn erzielen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können**. Ergeben die eingeholten weiteren Informationen, dass das ungewöhnlich niedrige Angebot seriös ist, also z.B. den Qualitätsansprüchen, technischen und terminlichen Anforderungen genügt, ist ein Ausschluss nicht zulässig. Solche Angebote kommen insbesondere dann vor, wenn Anbietende die Beschäftigung sicherstellen oder in einem neuen Geschäftsbereich oder Markt Fuss fassen wollen. Ein Ausschluss wegen Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen muss sich auf ausreichend gesicherte Annahmen stützen können. Die Beurteilungsschwierigkeiten, die trotz präziser Rückfragen bestehen bleiben können, können im Vorfeld einer Submission oft mit genauer und restriktiver Formulierung von Eignungskriterien und einer genauen Auftragsumschreibung vermieden werden.

Ausschluss

Der Ausschluss infolge eines ungewöhnlich niedrigen (und nicht ausreichend begründeten) Angebotes ist im Rahmen der Zuschlagserteilung (mit Rechtsmittelbelehrung) mitzuteilen.

M 11
V 29

Gerichtssentscheide

Unzulässiger Ausschluss eines ungewöhnlich niedrigen Angebots mit Kalkulationsmängeln.	VGer ZH vom 25.1.2006: VB.2005.00200 *)
Ein Angebot kann nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil es unterhalb der Selbstkosten des Anbieters kalkuliert wurde. Pflicht zum Einholen von Erkundigungen, wenn die Einhaltung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen offensichtlich zweifelhaft ist.	VGer ZH vom 12.9.2007: VB.2007.00249 *) VGer ZH vom 27.8.2003: VB.2002.00384 *)
Kein grundsätzliches Verbot von Unterangeboten, Einziehen von Erkundigungen.	VGer ZH vom 4.12.2001: VB.2001.00091
Zulässigkeit des Ausschlusses eines unter den Gestehungskosten liegenden Angebotes.	VGer ZH vom 24.3.1999: VB.1998.00372, BEZ 1999 Nr. 13, ZBI 1999, 372, RB 1999 Nr. 55

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

VORBEFASSUNG VON ANBIETENDEN

Gesetzliche Regelung

Personen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens **derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können**, dürfen sich am Verfahren nicht beteiligen. Diese Bestimmung konkretisiert das zentrale Prinzip der Gleichbehandlung aller Anbietenden.

§§ 9, 16 Abs. 4
SVO

Beispiel: Eine Gemeinde beauftragt ein externes Ingenieurbüro, den Leistungsbeschrieb für die in einem offenen Verfahren zu beschaffenden Gemeindeingenieurarbeiten zu verfassen. Das beauftragte Ingenieurbüro darf in diesem Verfahren kein eigenes Angebot einreichen.

Von diesem Grundsatz darf in zwei **Ausnahmefällen** abgewichen werden. Liegt ein Ausnahmefall vor, sind besondere **Transparenzanforderungen** zu beachten (vgl. unten).

Ausnahme Nr. 1

Fälle, in denen die ausgeschriebene Leistung nur von wenigen Anbietenden erbracht werden kann.

Beispiele: Akustiker, technisch hoch spezialisierte Anlagebauer.

Ausnahme Nr. 2

Fälle, in denen bloss eine untergeordnete Beteiligung an der Vorbereitung der Ausschreibung erfolgte.

Beispiele für zulässige Beteiligung in der Vorbereitungsphase: Erteilen von Auskünften und Ratschlägen, Verfassen von Machbarkeitsstudien, Erstellen von Richtofferten (wobei diese aber nicht als Ausschreibungsunterlagen übernommen werden dürfen). Im Einzelfall entscheidet nicht die Bezeichnung der Arbeiten über eine Vorbefassung, sondern die Intensität der Mitwirkung bei den vorbereitenden Arbeiten.

Die Abgrenzung zwischen einer (zulässigen) untergeordneten Beteiligung und einer unzulässigen Vorbefassung ist schwierig. Ausschlaggebend ist, ob die Vergabestelle bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen in der Lage ist, die Vorarbeiten aus eigener Sachkenntnis kritisch zu würdigen, und sie diese nicht ungeprüft in die Ausschreibung einfließen lässt. Die Gerichtspraxis ist eher streng. Um langwierige Beschwerdeverfahren zu vermeiden, empfiehlt sich, wenn möglich auf die Anrufung dieser Ausnahmeregelungen zu verzichten und mit denjenigen Anbietenden, die im Vorfeld einer Submission auch bloss kleinere Vorarbeiten geleistet haben, die Nichtbeteiligung am Submissionsverfahren zu vereinbaren.

Bei einer Kumulation von Vorarbeiten, die je für sich allein noch als untergeordnete Beteiligung qualifiziert werden könnten, liegt in der Regel kein Ausnahmefall vor, sondern eine unzulässige Vorbefassung, die zum Ausschluss führen muss.

Beispiele

- Kein Ausnahmefall: Anbietende, die die **Ausschreibungsunterlagen selbst erarbeitet** haben oder umfassend **mit der Planung/Projektierung betraut** wurden. Diese Anbietenden sind immer auszuschliessen, da keine bloss untergeordnete Beteiligung vorliegt.
- Keine unzulässige Vorbefassung liegt vor, wenn ein Wissensvorsprung nicht aus dem konkreten Submissionsverfahren selbst herrührt. Anbietende, die aufgrund **früherer Arbeiten über objektbezogenes Know-how** verfügen (Kenntnis des Gebäudes oder Ausführung eines identischen oder vergleichbaren Auftrages) müssen nicht ausgeschlossen werden. So darf sich bei neu ausgeschriebenen **Daueraufträgen** der bisherige Leistungserbringer wieder am Submissionsverfahren beteiligen.
- Eine unzulässige Vorbefassung kann auch darin bestehen, dass nicht Anbietende selber, sondern deren **Lieferanten, Subunternehmerinnen oder enge Geschäftspartner** an der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt waren.

Empfohlenes Vorgehen

- Bereits bei der Erteilung von Aufträgen für Studien, Vorprojekte usw. ist zu beachten, dass die Beauftragten unter Umständen infolge Vorbefassung nicht mehr ohne weiteres an der Submission teilnehmen dürfen. Vor einer solchen Auftragserteilung ist abzuwägen, ob die Betroffenen hernach als vorbefasst zu gelten haben oder nicht. Falls eine Vorbefassung zu erwarten ist, ist der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer **mitzuteilen, dass die Teilnahme an der späteren Submission nicht möglich** sein wird. Damit bleibt ihr oder ihm die Wahl, zu entscheiden, ob sie oder er unter diesen Umständen Vorarbeiten wie das Verfassen von Ausschreibungsunterlagen oder Projektierungsarbeiten (gegen eine vertraglich zu vereinbarende Entschädigung) leisten will oder nicht.
- Falls jemand trotz Vorbefassung eine Bewerbung im selektiven bzw. ein Angebot im offenen Verfahren einreicht, muss sie oder er **vom Verfahren ausgeschlossen** werden. Dieser Ausschluss kann mit Beschwerde angefochten werden.
- **Transparenzanforderungen:** Falls ein zulässiger Ausnahmefall vorliegt und eine Anbieterin oder ein Anbieter am weiteren Verfahren teilnahmeberechtigt sein soll, muss in den Ausschreibungsunterlagen **bekannt gegeben** werden, wer welche Vorarbeiten verfasst hat. Diese **Unterlagen** sind allen anderen Anbietenden zur Verfügung zu stellen oder es ist ihnen zumindest auf Anfrage hin Einsicht zu gewähren. Auch sollten die **Fristen** für die Einreichung der Angebote für alle Anbietenden grosszügig bemessen und eventuell verlängert werden. Ein allfälliger Wissensrückstand der übrigen Anbietenden kann so durch geeignete Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden.
- Auf keinen Fall darf der Inhalt der Ausschreibung und der Ausschreibungsunterlagen auf die besonderen Fähigkeiten einer vorbefassten Anbieterin oder eines vorbefassten Anbieters zugeschnitten sein.

M 11

§ 4a Abs.1 BeiG

Gerichtsentscheide

Ist ein Gesamtprojekt in mehrere Etappen unterteilt, stellt die Ausführung einer Etappe keine Vorbefassung für spätere Teilprojekte dar. Der Anbieter, der trotz Kenntnis der Vorbefassung eines Mitbewerbers eine entsprechende Rüge im Vergabeverfahren unterlässt und diese erst in der Beschwerde gegen den Zuschlag vorbringt, handelt treuwidrig.	VGer ZH vom 7.10.2009: VB.2009.00151 *)
Anbieter dürfen nicht an der Vorbereitung der Vergabe mitwirken. Ein anderweitiger Wissensvorsprung, z.B. aus früherer Tätigkeit, gilt nicht als Vorbefassung.	VGer ZH 24.10.2008: VB.2008.00104 *) VGer ZH 16.7.2008: VB.2008.00023 *)
Die Ausarbeitung einer Richtofferte für Brandschutztüren ist noch keine unzulässige Vorbefassung, führte aber im konkreten Fall zu einem Wissensvorsprung gegenüber den andern Anbietenden, wodurch das Gleichbehandlungsgebot verletzt wurde.	VGer ZH vom 8.12.2004: VB.2004.00304 *)
Generalplanerleistungen (Bauingenieurtechnik, Geologie und Hydrologie, Altlastensanierung sowie Landschaftsarchitektur). Zulässiger Ausschluss eines vorbefassten Anbieters, welcher in der Konzeptphase des konkreten Bauprojekts bereits Planungen durchführte, im Projektteam involviert war und dabei an der Vorbereitung der Submission mitwirkte.	VGer ZH vom 13.08.2003: VB.2003.00161 *)
Darf ein Mitglied der Vergabebehörde (Gemeinderat) ein Angebot einreichen? (Frage offen gelassen). Massnahmen zur Vermeidung eines Interessenkonflikts.	VGer ZH vom 9.7.2003: VB.2003.00024
Die Rüge der Vorbefassung ist zu dem Zeitpunkt vorzubringen, zu welchem der Betroffene Kenntnis der für eine Vorbefassung sprechenden Tatsachen erhält.	VGer ZH vom 12.03.2003: VB.2002.00281 *), BEZ 2003 Nr. 27; VGer ZH vom 28.1.2004: VB.2003.00237 *)
Zieht die Vergabebehörde für die Ausschreibungsunterlagen und die Offertauswertung einen externen Berater bei, dürfen sich wirtschaftlich eng mit diesem verbundene Anbieter nicht an der Submission beteiligen.	VGer ZH vom 18.12.2002: VB.2002.00263 *), BEZ 2003 Nr. 12
Unzulässige Vorbefassung eines Architekten, der vorgängig Projektskizzen, Pläne und Kostenvoranschläge anfertigte.	VGer ZH vom 24.9.2002: VB.2002.00104 *)
Ein Ingenieur, der Arbeiten zur Einleitung eines Quartierplanverfahrens übernimmt (Plan des Bezugsgebiets, Technischer Bericht etc.), darf bei den Ausführungsleistungen (technische Ausführung) nicht mitoffrieren.	VGer ZH vom 8.5.2002: VB.2001.00261 *), BEZ 2002 Nr. 32, ZBI 2003, 50
Ein Unternehmen, welches das der Ausschreibung zugrunde liegende Konzept für den Internet-Auftritt einer Gemeinde verfasst hat, darf nicht als Anbieter an der Submission teilnehmen.	VGer ZH vom 19.4.2002: VB.2001.00332 *)
Eine unzulässige Vorbefassung kann auch darin bestehen, dass nicht ein Anbieter, sondern dessen Lieferanten bzw. Subunternehmer an der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt waren.	VGer ZH vom 10.4.2002: VB.2001.00219, BEZ 2002 Nrn. 30 und 31
Der Architekt, der vor der Ausschreibung eines Architekturauftrags eine Kostenschätzung erstellt und gleichzeitig Exekutivmitglied der Vergabestelle ist, darf sich nicht als Anbieter am Verfahren beteiligen.	VGer ZH vom 6.4.2000: VB.2000.00068 *), BEZ 2001 Nr. 24
Vorgängige Teilnahme eines Anbieters an einem Versuchsbetrieb (Vorbefassung bejaht).	VGer ZH vom 7.7.1999: VB.1999.00026, BEZ 1999 Nr. 26, ZBI 2000, 271

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

AUSSCHLUSS VON ANBIETENDEN

Ausgangspunkt

Anbietende werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, wenn sie einen **Ausschlussgrund** im Sinne von § 4a Abs.1 BeiG erfüllen: **Nichterfüllen von Eignungskriterien**, Vorbefassung, **Verletzen wesentlicher Formvorschriften** (insbesondere durch Nichteinhaltung der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Änderung des Angebotstextes oder Unvollständigkeit des Angebots), Nichtbezahlen von Steuern und Sozialabgaben usw. Die Aufzählung in § 4a Abs.1 BeiG ist nicht abschliessend.

§ § 4a Abs.1 BeiG

Beispiel für Unvollständigkeit des Angebots: Der Anbietende kann den Nachweis nicht erbringen, dass im Auftragsfall ausschliesslich Komponenten eingesetzt würden, welche die vom Verband der kantonalen Feuerversicherungen geforderten Standards erfüllen.

Vorgehen

- Überprüfen der Unterlagen hinsichtlich (strikter!) Termineinhaltung, Unterschrift, Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen;
- Überprüfen der Anbietenden bezüglich ihrer Eignung;
- Einholen einer Betreuungsauskunft;
- allenfalls Einholen von Auskünften beim betreffenden Berufsverband bezüglich der Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen durch die Anbietenden;
- allenfalls die Anbietenden – unter Fristansetzung – zur Einreichung von weiteren Unterlagen auffordern;
- Prüfen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots.

Ergibt die Überprüfung des Angebots, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, ist der/die Anbietende vom Wettbewerb auszuschliessen. Der Ausschluss erfolgt entweder mit separater Verfügung oder mit derselben Verfügung, mit der allen Anbietenden der Zuschlag (im offenen Verfahren) bzw. die Auswahl der Bewerber (im selektiven Verfahren) mitgeteilt wird. Es empfiehlt sich, dem/der Betreffenden den Ausschluss vom Wettbewerb in einem individuellen Begleitschreiben **kurz zu begründen**.

V 29

Publikation

Die Mitteilung/Publikation des Submissionsergebnisses muss einen Hinweis auf den Ausschluss von Anbietenden enthalten, falls der Ausschluss nicht mittels separater Verfügung erfolgt.

Textbeispiel: Aufgrund des durchgeführten offenen Verfahrens, bei dem vier gültige Angebote mit revidierten Beträgen von CHF bis CHF sowie ein ungültiges Angebot eingingen, ist der Auftrag gemäss Verfügung/Beschluss vom 25. Oktober 2002 an die vergeben worden.

Gerichtsentscheide

Ausschluss wegen Mehrfachbewerbung	VGer ZH vom 5.5.2010: VB.2010.00057 *)
Ausschluss wegen irreführenden Angaben über Angestellte und Lehrlinge	VGer ZH vom 24.3.2010: VB.2009.00585 *)
Ausschluss wegen Nichteinhalten der Vorschrift Preisvereinbarung nach Einheitspreisen	VGer ZH vom 10.3.2010: VB.2009.00480 *) VGer ZH vom 27.1.2010: VB.2009.00635 *)
Ausschluss wegen Verdachts auf Preisabsprache; laufendes Untersuchungsverfahren genügt nicht für Ausschluss	VGer ZH vom 10.2.2010: VB.2009.00369 *)
Ausschluss wegen Änderung der Ausschreibungsunterlagen	VGer ZH vom 25.2.2009: VB.2008.00405 *)
Ausschluss wegen unseriösem Honorarsatz für Generalplanerleistung	VGer ZH vom 14.1.2009: VB.2008.00339 *)
Ausschluss eines Pauschalangebots	VGer ZH vom 26.3.2008: VB.2007.00458 *)
Ausschluss bei Offerte mit Einheitspreisen, jedoch abweichendem Bauverlauf	VGer ZH 12.9.2007: VB.2007.00123 *)
Ausschluss wegen unvollständigem Grundangebot	VGer ZH vom 28.3.2007: VB.2006.00309 *)
Ausschluss wegen Erteilung von falschen Auskünften	VGer ZH vom 8.3.2007: VB.2006.00513 *)
Ausschluss wegen ungenügendem Personaleinsatz	VGer ZH vom 30.8.2006: VB.2005.00240 *)
Ausschluss wegen Unvollständigkeit des Angebots	VGer ZH vom 27.10.2004: VB.2004.00195 *)
Ausschluss wegen Vorbefassung	VGer ZH vom 13.8.2003: VB.2003.00161 *)
Ausschluss wegen Nichteinhaltung der Eingabefrist. Keine Weiterleitungspflicht bei Offertabgabe an unzuständige Behörde.	VGer ZH vom 24.11.2004: VB.2004.00331 *)
Ausschluss wegen irreführenden Angaben über rechtlich bedeutsame Umstände (Gesellschaftsform, -zweck, Vertretungsbefugnis).	VGer ZH vom 19.6.2002: VB.2001.00419 *)
Ausschluss wegen verpasster Eingabefrist für Offerte.	VGer ZH vom 20.3.2002: VB.2001.00418 *)
Ausschluss, weil Material und Masse nicht der Ausschreibung entsprechen.	VGer ZH vom 16.8.2001: VB.2001.00071 *)
Die Anbieter haben keinen Anspruch darauf, dass über einen allfälligen Ausschluss von der Teilnahme mit separatem Entscheid vorweg entschieden wird.	VGer ZH vom 17.02.2000: VB.1999.00015 *), BEZ 2000 Nr. 25
Unvollständigkeit des Angebots als Ausschlussgrund.	VGer ZH vom 17.2.2000: VB.1999.00212 *)
Verbot des überspitzten Formalismus bei der Beurteilung der Offerten.	VGer ZH vom 16.6.1999: VB.1999.00008; BEZ 1999 Nr. 25

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

UNTERNEHMERVARIANTEN

Begriff und Zulässigkeit

Unter dem Begriff Untervarianten werden in der Regel **leistungsbezogene Abweichungen gegenüber den Ausschreibungsunterlagen** (z.B. eine technische Spezifikation) verstanden. Die SVO enthält weder eine Definition noch eine Regelung der Frage, ob Untervarianten zulässig sind.

§ §§ 13 Abs. 1 lit. d,
13 Abs. 2 SVO

Hingegen bestimmen § 13 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 15 SVO, dass die Ausschreibungsunterlagen Informationen über Varianten enthalten müssen. Fehlt eine solche Regelung, sind Varianten grundsätzlich zuzulassen.

Eine Vergabestelle sollte sich also **frühzeitig zur Zulässigkeit von Varianten Gedanken** machen.

Ob ein von den Ausschreibungsunterlagen abweichender Vergütungsmodus (z.B. Globalpreisofferte statt Einheitspreisofferte) eine Variante darstellt, ist in Rechtsprechung und Lehre umstritten. Häufig lassen sich Angebote mit unterschiedlichen Vergütungsmodi nicht sachgerecht miteinander vergleichen.

Regelung in den Ausschreibungsunterlagen

Folgende Regelungen kommen in Betracht:

V 6–10

- generelle Zulässigkeit bzw. generelles Verbot von Untervarianten
- Umschreibung der zulässigen Untervarianten (z.B. nur ein Teilbereich des Angebots, nur bezüglich gewisser technischer Spezifikationen wie Leistung, Volumen, Größe etc.)
- Hinweis darauf, wie Untervarianten offeriert werden sollen (in separater Beschreibung, als Anhang, auf vorbereitetem Formular, mit oder ohne Begründung)
- evtl. Hinweis darauf, dass die Streichung oder Ergänzung des vorgegebenen Leistungsverzeichnisses nicht zulässig ist.
- evtl. Hinweis, ob alternative Vergütungsmodi (z.B. Pauschalangebot statt Einheitsangebot) zulässig sind.

Wann sind Untervarianten sinnvoll?

Untervarianten sind sinnvoll:

- wenn ein Auftrag auf **verschiedene Art** oder mit **verschiedenen Mitteln** erfüllt werden kann;
- wenn **neue, innovative, technisch neu entwickelte und wirtschaftlich günstige Angebote** erwartet werden.

Kaum Sinn machen Untervarianten, wenn das Produkt klar definiert ist oder wenn es sich um einen Standardauftrag handelt.

Einreichen von Varianten; Entscheid über Zulassung

Varianten sind grundsätzlich auch dann zulässig, wenn sie ohne eine gleichzeitige Grundofferte eingereicht werden. Anbietende, welche nur eine Variante und keine Grundofferte einreichen, gehen allerdings das Risiko ein, dass darauf nicht eingetreten wird und sie in der Folge vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Varianten, die eine quantitative oder qualitative Änderung des Leistungsinhalts darstellen, dürfen nämlich von der Vergabestelle abgelehnt werden, was bei fehlender Grundofferte stets zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führt.

Werden Varianten eingereicht, die eine **Änderung des Leistungsinhalts** in quantitativer oder qualitativer Hinsicht beinhalten, und gelangt die Vergabestelle zum Schluss, dass die Anforderungen entsprechend dieser Variante anzupassen sind, muss auch den andern Anbietenden Gelegenheit gegeben werden, ihre Offerten mit Blick auf die neue Umschreibung des Leistungsinhalts zu ergänzen.

Gerichtsentseide

Zulässigkeit Pauschalangebot (Reinigung)	VGer ZH vom 19.5.2010: VB.2009.00668 *)
Frage der Gleichwertigkeit der Variante	VGer ZH vom 17.5.2010: VB.2010.00171 *)
Untervariante mit reduzierten Anforderungen; Gleichbehandlung	VGer ZH vom 1.11.2006: VB.2005.00514 *)
Zulässigkeit einer Globalpreisofferte als Variante (Neat-Tunnelbau).	BRK vom 13.2.2006: BRKE 2005-016, BR 2006 S.86
Unzulässigkeit eines Pauschalangebots als Variante zum geforderten Angebot nach Einheitspreisen.	VGer ZH vom 3.12.2003: VB.2003.00256 *), BEZ 2004 Nr. 16
Variante ohne Grundangebot. Ausschluss vom Verfahren.	VGer ZH vom 17.02.2000: VB.1999.00212 *) VGer ZH vom 5.5.2006: VB.2005.00373 *)
Vorgehen bei Zulassung einer Variante, mit welcher der Leistungsinhalt reduziert wird.	VGer ZH vom 17.02.2000: VB.1999.00015 *), BEZ 2000 Nr. 25 VGer ZH vom 20.7.2004: VB.2004.00006 *)
Zulässigkeit von Varianten.	VGer ZH vom 3.11.1999: VB.1999.00125, BEZ 1999 Nr. 36

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

ZUSCHLAG UND VERTRAG

Zuschlag

Mit dem Zuschlag entscheidet die Vergabestelle, welches Angebot den (vorgängig bekannt gegebenen) Zuschlagskriterien am besten entspricht, also das **«wirtschaftlich günstigste Angebot»** ist. Der Zuschlag schliesst das (öffentlichrechtliche) Evaluationsverfahren ab. Der Zuschlag **ermächtigt** die Behörde, mit dem Zuschlagsempfänger einen **Vertrag** über die im Vergabeentscheid bezeichnete Beschaffung **abzuschliessen**. Der Zuschlagsempfänger erhält aber keinen Anspruch auf einen Vertragsabschluss; die Vergabestelle kann trotz Zuschlag auf die Beschaffung verzichten. Die Mitteilung des Zuschlags muss **summarisch begründet** werden.

§ Art. 13 lit. h
IVöB
§ 38 Abs. 2 SVO

§ §§ 35, 38 SVO

- **Mitteilung / Publikation:**

Der Zuschlag ist allen Anbietenden mit Zu- bzw. Absageschreiben unter Beilage des Submissionsergebnisses mitzuteilen. Die Mitteilung muss alle in § 35 SVO verlangten Angaben enthalten. Im offenen und selektiven Verfahren sowie bei freihändigen Verfahren im Staatsvertragsbereich muss der Zuschlag – wenn möglich zeitgleich zur direkten schriftlichen Mitteilung – im Kantonalen Amtsblatt und auf der elektronischen Plattform www.simap.ch publiziert werden.

V 26–28

§ Art. 15 Abs. 1^{bis}
lit. e IVöB

Der Zuschlag ist **anfechtbar**; seine Bekanntmachung muss deshalb mit einer **Rechtsmittelbelehrung** versehen werden.

§ § 38 Abs. 3 SVO

- **Begründung:**

Im Submissionsergebnis ist auf die massgebenden Gründe für den Zuschlag hinzuweisen. Fakultativ können auch im Begleitbrief stichwortartig die wichtigsten Gründe für eine Nichtberücksichtigung bzw. für den Ausschluss genannt werden. Die Nichtberücksichtigten können in jedem Fall eine **Begründung verlangen**. Wird dies getan, sind (neben den weiteren Angaben gemäss § 38 Abs. 3 SVO) umgehend die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung sowie die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots schriftlich darzulegen. Die Begründung, das Angebot der Firma X sei das wirtschaftlich günstigste oder **«beste Erfüllung der Zuschlagskriterien»**, hält eine Selbstverständlichkeit fest und **genügt nicht**.

Vertragsabschluss

§ Art. 14, 15
Abs. 2^{bis} IVöB

Die Zuschlagsmitteilung erfolgt mit dem Hinweis, dass der Vertragsabschluss unter dem Vorbehalt eines Rechtsmittelverfahrens (und allfällig weiterer Vorbehalte wie Krediterteilung, Zustimmung der Gemeindeversammlung usw.) beabsichtigt ist. Der Vertragsabschluss erfolgt nach den üblichen privatrechtlichen Regelungen.

Der (privatrechtliche) Vertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn feststeht, dass innert der 10-tägigen Rechtsmittelfrist **keine Beschwerde** eingegangen ist (evtl. Nachfrage beim Verwaltungsgericht), oder, falls eine Beschwerde eingegangen ist, dass das Verwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung erteilt hat. Diese Frist ist bei der Terminplanung einzuberechnen. Die Gerichtsferien gelten nicht.

Beispiel: Gegen einen Vergabeentscheid der Gemeinde X wird innert Frist Beschwerde erhoben und das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Das Verwaltungsgericht erlässt sofort eine Verfügung, worin es die Gemeinde X auffordert, zur Beschwerde und zum Gesuch um aufschiebende Wirkung innert 20 Tagen Stellung zu nehmen. Es weist darauf hin, dass bis zum Entscheid über die Erteilung der aufschiebenden Wirkung kein Vertragsabschluss erfolgen dürfe. Nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde X ergeht der Entscheid, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. X kann den Vertrag nun abschliessen. Der Vertragsschluss muss dem Verwaltungsgericht umgehend mitgeteilt werden. Über die Submissionsbeschwerde wird nach Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels entschieden.

§ Art. 14 Abs. 2 IVöB

Zu den Wirkungen eines Beschwerdeentscheides vor und nach Vertragsabschluss vgl. Art. 18 IVöB sowie K 7.

K 7.1

§ Art. 14 Abs. 2, 18 IVöB

Zum Vertragsinhalt: vgl. V 5 «Eckwerte des Vertrags (als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen)»

V 5

Gerichtsentseide

Anforderungen an die Begründung des Vergabeentscheids.	VGer ZH vom 26.9.2007: VB.2005.00495 *)
Parteientschädigung bei Rückzug einer Beschwerde	VGer ZH vom 21.3.2007: VB.2007.00080 *)
Trotz Zuschlag besteht für die Vergabestelle kein Zwang zum Abschluss eines Vertrages.	VGer ZH vom 20.4.2005: VB.2005.00068 *)
Vorgehen bei Beschwerdegutheissung.	VGer ZH vom 13.2.2002: VB.2001.00035 *), BEZ 2002 Nr. 33
Aufschiebende Wirkung, Grundsätze für deren Gewährung.	VGer ZH vom 12.7.2001: VB.2001.00160 *), BEZ 2001 Nr. 39
Anspruch auf schriftliche Begründung, Vertragsbereinigung vor dem Zuschlag.	VGer ZH vom 17.2.2000: VB.1999.00015 *); BEZ 2000 Nr. 25
Verhältnis von Zuschlag und Vertrag.	VGer ZH vom 7.12.2000: VB.2000.00183 *), BEZ 2001 Nr. 13
Zulässiger Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.	VGer ZH vom 24.3.1999: VB.1998.00372; BEZ 1999 Nr. 13

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

WIDERRUF EINES ZUSCHLAGS ABBRUCH UND NEUAUFLAGE EINES SUBMISSIONSVERFAHRENS

Widerruf eines Zuschlags

Ein bereits erfolgter Zuschlag kann unter den gleichen Voraussetzungen widerrufen werden, die auch für den Ausschluss von Anbietenden gelten. Ein Widerruf kann somit in Frage kommen als Sanktion bei der **Verletzung wesentlicher Vergabebestimmungen** oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein **Ausschlussgrund erfüllt** ist. Es handelt sich dabei vor allem um Gründe, welche die Eignung des Anbieters und sein Verhalten im Verfahren betreffen. Der Zuschlag kann auch widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das angebotene Produkt den gestellten Anforderungen in wesentlichen Punkten nicht entspricht.

Beispiel: Gemeinde A hat die Lieferung von Spitaltüren ausgeschrieben. Nach dem Zuschlag stellt sich heraus, dass die offerierten Türen die feuerpolizeilichen Anforderungen nicht erfüllen. Die Vergabestelle widerruft den Zuschlag mit anfechtbarer Verfügung. Das Gericht kommt zum Schluss, die Offerte sei in einem wesentlichen Punkt mangelhaft gewesen, was einen Widerruf rechtfertigte.

Der Widerruf des Zuschlags ist eine anfechtbare Verfügung und muss deshalb mit Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

Ein Widerruf sollte **nach Möglichkeit vor Vertragsabschluss** erfolgen, da mit einem Widerruf nicht automatisch auch ein bereits abgeschlossener Vertrag dahinfällt. Ist ein Vertrag bereits geschlossen, sind die **Bestimmungen der betreffenden Vertragsart** bzw. die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes zu befolgen, wie z.B. Anfechtbarkeit infolge Irrtum (Art. 23 OR), Kündigung eines Auftrages (Art. 404 OR), Rücktritt vom Werkvertrag (Art. 377 OR). Nach diesen Regeln richtet sich auch eine allfällige Entschädigungspflicht der Vergabestelle für die Auflösung des Vertrages.

M 11

V 32

§ § 4a Abs.1 und Abs.2 BeiG
Art. 15 Abs. 1^{bis}
lit. e IVöB

Abbruch und Neuaufgabe eines Submissionsverfahrens

Der Abbruch oder die Wiederholung eines Submissionsverfahrens ist für die Anbietenden in der Regel mit Nachteilen verbunden (Zusatzaufwand, ev. schlechtere Chancen in einem neuen Verfahren). Ein Submissionsverfahren darf deshalb nur abgebrochen oder wiederholt werden, wenn **objektiv wichtige Gründe** dies erfordern. Wichtig ist ein Grund dann, wenn er so schwerwiegend ist, dass der Vergabestelle eine **Weiterführung des Verfahrens nicht zugemutet** werden kann. § 37 Abs. 1 SVO nennt (beispielhaft) vier solche Gründe: Es wurde kein den Anforderungen genügendes Angebot eingereicht; es sind aufgrund veränderter Rahmenbedingungen günstigere Angebote zu erwarten; die eingereichten Angebote garantieren keinen wirksamen Wettbewerb; es wurde eine wesentliche Änderung des Projektes oder des Leistungsumfanges erforderlich.

§ § 37 SVO

Wenn der Abbruch oder die Wiederholung des Submissionsverfahrens aus wichtigen Gründen erfolgt, hat dies für die Vergabestelle keine Nachteile. Liegen keine solchen wichtigen Gründe vor, kann sie gegenüber den Anbietenden **schadenersatzpflichtig** werden.

Keine wichtigen Gründe für einen Abbruch/eine Wiederholung sind:

- das schwerwiegende Fehlverhalten eines oder mehrerer Anbietenden; diese können vom Verfahren ausgeschlossen werden. (Aber: Wenn sich **alle** Anbietenden unkorrekt verhalten, z.B. sich an einer Preisabsprache beteiligen, ist ein Abbruch zulässig.)

- der Wunsch, einen missliebigen Verfahrensausgang abzuwenden.
- die Erwartung konjunkturbedingt günstigerer Preise (beachte aber: § 37 Abs. 1 lit. b SVO nennt als wichtigen Grund die Erwartung günstigerer Angebote infolge veränderter Rahmenbedingungen. Dabei muss es sich aber um wesentliche, unvorhersehbare Änderungen handeln).
- Umstände, die schon bei Einleitung des Verfahrens vorhersehbar waren und auf die in den Vergabeunterlagen nicht klar hingewiesen wurde.
- wenn das Vergabeverfahren nur der Sondierung des Marktes diene.

§ 37 Abs. 1 lit. b SVO

Beispiel: Trotz Einladung von fünf spezialisierten Firmen geht nur ein Angebot ein, das doppelt so hoch wie der Kostenvoranschlag ist. Die Vergabestelle wählt deshalb eine einfachere Lösung, die auch durch nicht spezialisierte Firmen ausgeführt werden kann. Dass nur ein Angebot eintrifft, war nicht vorhersehbar. Der Abbruch des Verfahrens ist angesichts des mangelnden Wettbewerbs gerechtfertigt.

Wird ein Verfahren abgebrochen, müssen alle Verfahrensbeteiligten **unverzüglich schriftlich und mit Begründung** darüber informiert werden. Im offenen und selektiven Verfahren ist der Abbruch auch im kantonalen Amtsblatt und auf www.simap.ch zu veröffentlichen. Der Abbruchentscheid ist anfechtbar.

V 30, 31

§ 37 Abs. 3 SVO

Gerichtssentscheide

Widerruf eines Zuschlags wegen Nichterfüllung der Anforderungen.	VGer ZH vom 13.9.2006: VB.2006.00175 *)
Die Vergabestelle kann trotz erteiltem Zuschlag auf die Beschaffung verzichten. Will sie ein neues Vergabeverfahren durchführen, muss sie den Zuschlag durch Widerruf beseitigen. Voraussetzungen, unter denen ein Widerruf in Frage kommt.	VGer ZH vom 20.4.2005: VB.2005.00068 *)
Die Vergabestelle, die auf eine vorgesehene Beschaffung verzichtet und das Vergabeverfahren abbricht, kann mit der Beschwerde gegen den Abbruchentscheid nicht dazu gezwungen werden, die Beschaffung durchzuführen; hat die Vergabestelle die Umstände, welche den Abbruch des Verfahrens notwendig machen, durch unsorgfältiges Vorgehen selber herbeigeführt, so ist die Widerrechtlichkeit des Abbruchentscheids festzustellen.	VGer ZH vom 18.6.2003: VB.2002.00283 *)
Der Verzicht auf einen Teil des Projekts kann einen Teilabbruch des Verfahrens rechtfertigen. In diesem Fall müssen die Anbieter jedoch wie bei einer wesentlichen Projektänderung die Möglichkeit erhalten, ein angepasstes Angebot einzureichen.	VGer ZH vom 23.1.2003: VB.2002.00258 *), BEZ 2003 Nr. 15
Verfahrensabbruch ist zulässig, wenn trotz seriöser Schätzung die Kosten erheblich höher sind als von der Vergabestelle ermittelt.	VGer ZH vom 31.1.2002: VB.2000.00403 *)

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURWETTBEWERB SOWIE STUDIENAUFTRAG

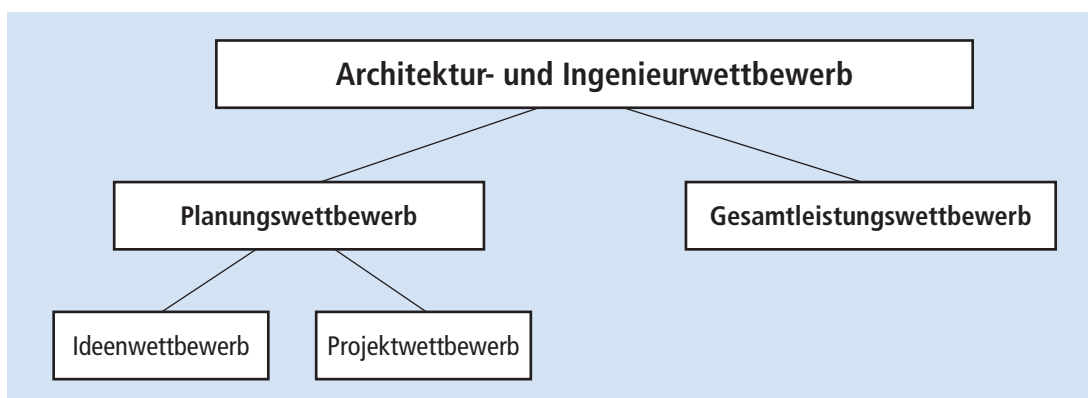
Architektur- und Ingenieurwettbewerb

Architektur- und Ingenieurwettbewerbe ermöglichen in einem transparenten Verfahren eine vergleichende Evaluation verschiedener Lösungsansätze auf dem Gebiet der Architektur, des Ingenieurwesens und analoger Aufgaben. Sie liefern aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen für die Erteilung von Planungsaufträgen.

Eine rechtliche Pflicht zur Durchführung von Architektur- und Ingenieurwettbewerben mit unabhängiger Jury besteht nicht. Architektur- oder Ingenieurleistungen dürfen **auch im Rahmen eines «gewöhnlichen» Submissionsverfahrens** vergeben werden. Zulässig ist auch, ein herkömmliches Submissionsverfahren durchzuführen, welches gewisse typische Elemente eines Architektur- und Ingenieurwettbewerbs (z.B. ganze oder teilweise Anonymität) enthält.

Die zürcherische SVO enthält keine detaillierte Regelung des Wettbewerbswesens.

Begriff und Arten



Architektur- und Ingenieurwettbewerbe finden als Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbe statt, wobei die Planungswettbewerbe gemeinhin in zwei Unterarten, die Ideenwettbewerbe und die Projektwettbewerbe, unterteilt werden. Zulässig ist es auch, **eine Kombination** verschiedener Wettbewerbsarten zu wählen. Das Verfahren ist jeweils im Einzelfall festzulegen (Art. 12 Abs. 3 IVöB); dabei kann ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden, namentlich auf die **SIA-Ordnung 142**, verwiesen werden, soweit diese Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze des Submissionsrechts verstossen.

Beim **Ideenwettbewerb** werden Lösungsvorschläge zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben gesucht, wobei dem Gewinner kein weiterer Auftrag in Aussicht steht. Der **Projektwettbewerb** dient der Lösung klar umschriebener Aufgaben, und der Gewinner hat in der Regel Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag (Projektierung und Bauleitung). Beim **Gesamtleistungswettbewerb** kommt zusätzlich noch die Realisierung der Lösung, d.h. in der Regel die Ausführung von Bauleistungen, hinzu.

§ Art. 12 Abs. 3
IVöB

Typische Merkmale

Charakteristisches Merkmal, welches den Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb von «gewöhnlichen» Submissionen unterscheidet, ist die Beurteilung durch ein **unabhängiges Preisgericht**. Zudem werden Wettbewerbe **in der Regel anonym** durchgeführt; eine Verpflichtung zur anonymen Durchführung besteht jedoch (trotz gegenteiliger Ansicht des Verwaltungsgerichts Zürich) mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage im zürcherischen Recht nicht. Im Übrigen haben auch die Architektur- und Ingenieurwettbewerbe im Rahmen **der Grundsätze des Submissionsrechts** zu erfolgen; d.h. auch sie werden im offenen oder selektiven bzw. – sofern der Schwellenwert von CHF 250'000 nicht erreicht wird – im Einladungsverfahren durchgeführt. Von Bedeutung sind allerdings die Besonderheiten eines Architektur- oder Ingenieurwettbewerbs, nämlich dass einerseits bereits während des Wettbewerbsverfahrens ein Teil der charakteristischen Leistungen, nämlich die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen, erbracht wird, und andererseits sämtliche Wettbewerbsteilnehmer eine Leistung erbringen. Demgegenüber wird üblicherweise in einem Vergabeverfahren lediglich ein/e einzige/r Anbieter/in ausgewählt, welche/r nach Abschluss des Vergabeverfahrens die ausgeschriebene Leistung erbringt. Die **Berechnung des Auftragswertes** richtet sich nach dem gesamten (maximalen) Auftragsvolumen (also inkl. Folgeaufträge), das der Gewinnerin oder dem Gewinner des Wettbewerbs zukommen soll.

Folgeauftrag

Wird ein Architektur- oder Ingenieurwettbewerb nach den Grundsätzen des Submissionsrechts (also insbesondere betreffend Veröffentlichung, Einhalten der Publikationsvorschriften, Bekanntgabe von Kriterien, Nichtdiskriminierung) durchgeführt, kann dem Gewinner/der Gewinnerin gemäss § 10 Abs. 1 lit. i SVO ein **Auftrag** freihändig erteilt werden. Diese Absicht muss in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt sein. Ebenso ist der **Umfang des Folgeauftrags** bekannt zu geben, insbesondere ob er sich nur auf die weitere Planung und Projektierung oder auch auf die Realisierung erstreckt. In der Selektion muss nämlich sichergestellt werden, dass die ausgesuchten Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer für einen allfälligen Folgeauftrag genügend qualifiziert sind. Kann aufgrund der Anonymität die Eignung der Wettbewerbsteilnehmenden hinsichtlich Projektierung und Ausführung nicht abschliessend im Wettbewerbsverfahren festgestellt werden, empfiehlt sich der Vorbehalt, dass im Fall eines Folgeauftrags Auftragnehmenden ohne genügende Erfahrung versierte Fachleute zur Seite gestellt werden.

§ 10 Abs. 1 lit. i SVO

Die **Vergabestelle ist insofern an die Empfehlung des Preisgerichts gebunden**, als sie den Folgeauftrag zur Weiterbearbeitung nicht einem anderen Wettbewerbsteilnehmer erteilen darf. Nur bei Vorliegen **wesentlicher Gründe** (z.B. wenn für das Siegerprojekt die notwendigen Bewilligungen verweigert werden oder wenn sich das Preisgericht zu Unrecht über die Wettbewerbsbedingungen hinwegsetzt) darf von der Empfehlung abgewichen und gegebenenfalls der Folgeauftrag an den zweitplatzierten Wettbewerbsteilnehmer vergeben werden. Trotz der Bindungswirkung stellen die Empfehlungen des Preisgerichts **keine hoheitlichen Verfügungen** dar und sind demzufolge nicht anfechtbar. Auch die Ausrichtung von Preisen oder allfällige Ankäufe sind keine mit Submissionsbeschwerde anfechtbare Vergabeentscheide.

Unvorhergesehene Überarbeitungen

Gelegentlich sieht sich ein Preisgericht ausserstande, ein Siegerprojekt zu ernennen, und empfiehlt stattdessen eine sog. unvorhergesehene Überarbeitung der besten Projekte. In Anbetracht der submissionsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Unveränderbarkeit

von Angeboten und der Unzulässigkeit von Verhandlungen, sind solche Überarbeitungen nur unter engen Voraussetzungen zuzulassen, wenn kein Projekt die Anforderungen vollständig erfüllt. Die Überarbeitungen haben innerhalb der Rahmenbedingungen des Wettbewerbprogramms zu erfolgen und müssen sich auf die Bereinigung von untergeordneten Punkten beschränken. Es sind alle jene Projekte zur Überarbeitung zuzulassen, die als Siegerprojekt in Frage kommen. Die Vergabestelle ist nicht an die Überarbeitungsempfehlung gebunden, sondern darf stattdessen das Verfahren abbrechen.

Studienauftrag

Der Studienauftrag ist ein **nicht anonymes Konkurrenzverfahren**, mit welchem identische Dienstleistungsaufträge an mehrere Anbietende zwecks Erarbeitung von Lösungsvorschlägen vergeben werden. Die Teilnehmenden haben **Anspruch auf Entschädigung**. In der Regel werden nur wenige Anbietende zur Teilnahme am Studienauftrag zugelassen. Ein Studienauftrag ist für Aufgaben geeignet, bei denen eine Kontaktnahme (z.B. Zwischenkritiken) zwischen Auftraggeber/in und Teilnehmenden sinnvoll oder erforderlich ist. Ein Studienauftrag kann **auch mit einem Folgeauftrag kombiniert** werden.

Submissionsrechtlich handelt es sich beim Studienauftrag nicht um ein eigenständiges Vergabeverfahren, sondern um ein «gewöhnliches» Submissionsverfahren mit je nach dem schwächer oder stärker ausgeprägten **wettbewerbsähnlichem Charakter**. Sämtliche submissionsrechtlichen Anforderungen sind einzuhalten. Für die Berechnung des Schwellenwerts sowie hinsichtlich des Verfahrens ist von Bedeutung, ob mit dem Studienauftrag ein Folgeauftrag verknüpft wird. Dies hat aus den Ausschreibungsunterlagen deutlich hervorzugehen.

Beim Studienauftrag mit der **Option eines Folgeauftrags** bewerben sich die interessierten Anbietenden zunächst um die Teilnahme, woraufhin die Vergabestelle unter den Bewerbenden anhand von Eignungskriterien eine Auswahl trifft. Gestützt auf diesen **Präqualifikationsentscheid** hat die Vergabebehörde mit den Ausgewählten je separate Verträge über die entgeltliche Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen abzuschliessen. Liegt der Auftragswert (inkl. Folgeauftrag) unter CHF 250'000, können die Teilnehmenden des Studienauftrags direkt eingeladen werden. Die Abgabe der Projektentwürfe lässt sich mit dem Einreichen von Angebotsofferten vergleichen, mit dem Unterschied, dass die Ausarbeitung der Angebote vergütet wird (vgl. demgegenüber § 26 SVO). Die Projektentwürfe werden sodann anhand der von der Vergabebehörde festgelegten **Kriterien** beurteilt, und die Siegerin oder der Sieger erhält je nach Umfang des Folgeauftrags den Auftrag zur Weiterbearbeitung des Projekts sowie allenfalls – ev. unter dem Vorbehalt der Kreditgenehmigung – zur Ausführung.

Enthält der Studienauftrag **keine Option auf einen Folgeauftrag**, findet das Verfahren bereits mit der Erteilung der Studienaufträge an einen oder mehrere Anbietende seinen Abschluss. Die freihändige Vergabe eines Auftrags zur Weiterbearbeitung an einen Teilnehmenden ist in diesem Fall unzulässig.

Gerichtssentscheide

Projektwettbewerb und Präqualifikation bei Architekturleistungen. Weites Ermessen.	VGer ZH vom 18.11.2009: VB.2007.00503 *) VGer ZH vom 25.3.2009: VB.2005.00254 *) VGer vom 22.11.2006: VB.2005.00264 *)
Beim Präqualifikationsentscheid gelten die Anforderungen an die Begründung eines Vergabeentscheids sinngemäss.	VGer ZH vom 23.5.2007: VB.2006.00425 *)
Beim Studienauftrag handelt es sich nicht um eine eigenständige Verfahrensart. Die Vergabestelle ist an die im Gesetz vorgesehenen Verfahrensarten und die damit verbundenen, spezifischen Regeln gebunden.	BRK vom 8.9.2005: BRKE 2004-017, BR 2005 S. 167
Folgeauftrag nur bei eindeutiger Ermittlung des Wettbewerbsgewinners durch das Preisgericht. Keine Bindung der Vergabestelle an Empfehlung der Jury zur Weiterbearbeitung der zwei besten Projekte.	VGer ZH vom 28.1.2004: VB.2003.00234 *)
Anonymität als wesentliches Merkmal der Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe; Abgrenzung zum Studienauftrag.	VGer ZH vom 9.7.2003: VB.2002.00044 *), BEZ 2003 Nr. 36
Die Empfehlung der Jury betr. Folgeauftrag ist trotz Bindewirkung keine hoheitliche Verfügung und deshalb nicht anfechtbar; auch die Verleihung von Preisen und der Entscheid über Ankäufe sind keine Vergabeentscheide und unterliegen nicht der Submissionsbeschwerde.	VGer ZH vom 12.3.2003: VB.2002.00064 + 2002.00110*), BEZ 2003 Nr. 26
Merkmale von Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb; auch im Rahmen eines Einladungsverfahrens kann ein Planungswettbewerb durchgeführt werden; Bindung an Juryentscheid.	VGer ZH vom 13.2.2002: VB.2001.00035 *), BEZ 2002 Nrn. 28 + 33
Zweistufiger Ideenwettbewerb; mit dem Ideenwettbewerb wird kein Folgeauftrag in Aussicht gestellt, und er bietet keine Grundlage für die freihändige Vergabe eines Folgeauftrags.	VGer ZH vom 2.11.2000: VB.1999.00386 *), BEZ 2001 Nr. 11
Planungswettbewerb; Präqualifikation anhand einer anonymen Skizzenselektion; eine allfällige Vorprüfung durch ausserhalb der Jury stehende Personen darf den Entscheid der Jury nicht präjudizieren.	VGer ZH vom 2.11.2000: VB.2000.00122 *), BEZ 2001 Nr. 12
Einbettung des Studienauftrags in das Submissionsrecht.	VGer ZH vom 13.4.2000: VB.1999.00385 *), BEZ 2000 Nr. 28

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

AUSSCHREIBUNG VON EDV-LEISTUNGEN

Bei der Ausschreibung von EDV-Leistungen stellen sich wegen der Besonderheit der Aufträge in der Praxis verschiedene Fragen.

Umfang der Ausschreibung und Berechnung des Schwellenwertes

- Die noch häufig geübte Praxis, die Beschaffung von PCs (insbesondere Ersatzanschaffung oder Erweiterungen von Standard-PCs) in **jeder Verwaltungseinheit** separat und damit in der Regel freihändig vorzunehmen, kann § 2 und § 4 der SVO widersprechen. M 2
§ §§ 2, 4 SVO
- Werden grössere Mengen PCs angeschafft, kann es sich entweder um eine einzige Grosslieferung oder um verschiedene Teillieferungen handeln. Für den zweiten Fall kann z.B. der **Bedarf für ein oder zwei Jahre** ausgeschrieben werden. Denkbar ist – bei einer Neuausrüstung – auch die Ausschreibung der **Neuanschaffung mit der Option**, dass Nachfolgebeschaffungen freihändig an die obsiegende Anbieterin oder den obsiegenden Anbieter vergeben werden können; für die Berechnung des Schwellenwertes ist der Gesamtwert massgebend. § § 4 Abs. 2 SVO
- Es ist bei der Umschreibung des Leistungsverzeichnisses zu berücksichtigen, dass häufig Lieferungen und Dienstleistungen zusammenfallen. Späterer technischer **Support**, welcher der Lieferfirma vergeben werden soll, ist in die Ausschreibung (und die Berechnung des Schwellenwertes) **miteinzubeziehen**.
- Beim **Leasen von EDV** ist die Berechnung des Schwellenwertes nach § 4 Abs. 3 SVO vorzunehmen. In der Regel empfiehlt es sich, sowohl Kauf- als auch Leasingkonditionen offerieren zu lassen. § § 4 Abs. 3 SVO
- Je länger der Zeitraum für einen Auftrag mit Teillieferungen bemessen ist, umso grösser wird die Unsicherheit in Bezug auf die technische und preisliche Entwicklung. Dies gilt insbesondere, wenn sich die PCs in ein Netzwerk einpassen müssen. Dem ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen sorgfältig Rechnung zu tragen, indem dort **Anpassungsklauseln** des Vertrages vorbehalten oder die Verpflichtung der Anbietenden, neue technische Entwicklungen anzuzeigen und jeweils Probestgeräte zu stellen, festgehalten sein sollen.

Technische Spezifikationen

Im Bereich der Informatik ist die Angabe von **Marken und technischen Angaben** – häufiger als in anderen Beschaffungsbereichen – gestützt auf § 16 SVO ausnahmsweise zulässig. Dabei ist stets der Zusatz **«oder gleichwertig»** anzufügen. § § 16 SVO

In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, markenspezifische Zertifizierungen bzw. einen gleichwertigen Nachweis zu verlangen (z.B. Microsoft-Windows-Zertifizierung für einen PC). Es ist aber immer wieder zu hinterfragen, ob die Nennung eines Produktes bzw. einer Marke wirklich notwendig ist.

Beispiel:

Für Schulgemeinden kann es zulässig sein, aufgrund der kantonalen Vorgaben Computer der Marke Apple auszuschreiben. Gleiches gilt allgemein für einen Prozessortyp (z.B. Intel Pentium III) oder das Betriebssystem (z.B. Windows NT) sowie Angaben betreffend Kompatibilität (z.B. Systemumgebung unter NCR-Unix, mit Ethernet-Netzwerk und Protokoll TCP/IP).

Bei der Submission von EDV-Dienstleistungen (z.B. Entwicklung spezieller Software) kann eine **funktionale Ausschreibung** sinnvoll sein, da der Inhalt einer Aufgabe im Ausschreibungszeitpunkt noch gar nicht präzise genannt werden kann. Bei einer funktionalen Ausschreibung werden nur die massgebenden (technischen, funktionsbedingten, wirtschaftlichen usw.) **Eckdaten der erwarteten Leistung**, das Beschaffungsziel festgelegt, und nicht ein abschliessender Leistungskatalog aufgestellt. Die Anbietenden haben in der Offerte einen **umfassenden Lösungsvorschlag** zu präsentieren. Der Vergleich solcher Offerten ist nicht ganz einfach. Mit der Wahl **geeigneter Zuschlagskriterien** (z.B. Überzeugungskraft des Lösungsvorschlages, Möglichkeit der Implementierung in bestehende EDV-Umgebung usw.) kann dennoch eine nachvollziehbare Beurteilung erreicht werden. Zu beachten: Funktionale Ausschreibungen führen in der Regel zu erhöhten Offertkosten, was die Anzahl der Anbietenden reduzieren kann.

Tipps für die Zuschlagskriterien

- Bei EDV-Dienstleistungen (z.B. Entwicklung von Software) empfiehlt sich meist eine **Präsentation** des Angebotes. Dass eine solche Präsentation vorgesehen ist, ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen zu erwähnen. Grundsätzlich sind alle Anbietenden zu einer Vorstellung ihres Angebotes einzuladen und nicht nur z.B. die drei Erstplatzierten. Hingegen ist es zulässig, dass Anbietende, die aufgrund der Offertöffnung sehr schlecht platziert sind, auf eine Präsentation verzichten. Es ist Wert darauf zu legen, dass nicht nur die verkaufsverantwortliche Person zu einer Präsentation eingeladen wird, sondern auch eine **technisch kompetente Person**, die konkrete Anwenderfragen beantworten kann. Das Ergebnis der Präsentationen (z.B. die Überzeugungskraft, die Kreativität der offerierten Lösung) soll als Zuschlagskriterium genannt werden.
- Bei der Anschaffung von PCs in ein Netzwerk sollten **Probegeräte** verlangt werden. Die Ergebnisse von Testläufen sind bei EDV-Leistungen in der Regel ein unerlässliches Zuschlagskriterium.
- Wichtig für die Beurteilung ist sodann das **Serviceangebot** (Hotline usw.). Es empfiehlt sich, in den Ausschreibungsunterlagen von den Anbietenden genaue Angaben zu Umfang und Qualität und relativ ausführliche Referenzen zu verlangen. Die Beurteilung von Serviceleistungen kann ebenfalls ein wichtiges **Zuschlagskriterium** sein.
- Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Vergaben im EDV-Bereich **qualitativen Kriterien** grosses Gewicht zukommt. Oft ist deshalb auch der Beizug externer Expertinnen oder Experten notwendig, wobei – insbesondere bei EDV-Dienstleistungen – das Problem der Vorbefassung zu berücksichtigen ist.

M 8

M 10

AKTEN: AUSKÜNFTE, EINSICHT UND HERAUSGABE

Grundsatz der Vertraulichkeit von Informationen

Angaben von Anbietenden sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Anbietende, die nähere Angaben zum Verfahren wünschen und insbesondere die Möglichkeit einer Beschwerde prüfen, verlangen aber zuweilen Auskünfte und Einsicht in die Akten. Zudem stellt sich im Beschwerdefall die Frage nach der Herausgabe von vertraulichen Akten an das Verwaltungsgericht.

§ Art. 11 lit. g
IVöB
§ 18 SVO

Beim Erteilen von Auskünften und bei der Einsicht und Herausgabe von Akten ist immer eine **Interessenabwägung zwischen dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Informationen und dem Anspruch der Anbietenden auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs** vorzunehmen. Folgendes ist je nach Verfahrensstadium zu beachten:

Auskünfte / Akteneinsicht während laufender Ausschreibung

- Während des Ausschreibungsverfahrens haben die Anbietenden **keinen Anspruch** auf Akteneinsicht oder auf Angaben über andere Anbietende.
- Der Grundsatz der Transparenz gebietet indessen, dass einem Anbietenden Auskünfte erteilt werden müssen, soweit diese die **Ausschreibung an sich** betreffen. Auskünfte von wesentlicher Bedeutung für das Verfahren sind allen anderen Anbietenden in schriftlicher Form ebenfalls mitzuteilen. **Unklarheiten** in den Ausschreibungsunterlagen sind zu berichtigen.

§ § 17 SVO

Beispiel: Die Gemeinde A schreibt im Rahmen eines Umbauvorhabens Malerarbeiten im Einladungsverfahren aus. Während der laufenden Ausschreibung gelangt Maler B an die Gemeinde und will wissen, wer sonst noch zur Einreichung eines Angebotes eingeladen wurde. Die Gemeinde ist weder verpflichtet noch berechtigt, eine entsprechende Antwort zu erteilen. – Maler C gelangt an die Gemeinde und weist darauf hin, dass eine Position im Leistungsverzeichnis unklar sei. Die Gemeinde nimmt daraufhin eine schriftliche Präzisierung vor, die allen anderen Anbietenden ebenfalls mitgeteilt wird.

Auskünfte / Akteneinsichtsrecht nach erteiltem Zuschlag

- Allen Anbietenden ist auf Verlangen **Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll** zu gewähren. Das Offertöffnungsprotokoll darf (muss aber nicht) schon vor dem Zuschlag bekannt gegeben werden.
- Weitere Akten müssen nicht herausgegeben werden. Insbesondere besteht kein Recht auf Einsichtnahme in die Angebote von Mitkonkurrentinnen und -konkurrenten.
- Eine Anbieterin oder ein Anbieter hat aber das Recht, eine **Begründung für seine Nichtberücksichtigung** zu verlangen. Diese Begründung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Dabei sollte Bezug auf das Angebot bzw. die Bewerbung des Anbietenden genommen werden. Angaben zu den übrigen Anbietenden und deren Angeboten / Bewerbungen sind wenn immer möglich zu unterlassen.
- Liegt eine **Beurteilungsmatrix** vor, so kann diese einer Anbieterin oder einem Anbieter vorgelegt werden, indem darin **die sie/ihn betreffenden Angaben** gezeigt, die Angaben über die weiteren Anbietenden aber **abgedeckt** werden, soweit sie Rückschlüsse auf die Identität oder auf Geschäftsgeheimnisse der Anbietenden zulassen.

§ § 27 Abs. 4 SVO

§ § 38 SVO

Akteneinsichtsrecht und -herausgabe im Rechtsmittelverfahren

- Das Verwaltungsgericht fordert die ausschreibende Stelle im Beschwerdeverfahren auf, sämtliche Akten einzureichen und die Unterlagen, an denen ein **Geheimhaltungsinteresse** geltend gemacht wird, zu bezeichnen und das Geheimhaltungsinteresse zu begründen. Auch als vertraulich gekennzeichnete Akten sind dem Gericht einzureichen.
- Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich die Einsicht in Akten, an denen ein Geheimhaltungsinteresse geltend gemacht wird, nach den **allgemeinen Regeln des Verwaltungsprozessrechts**. Über den Umfang der Akteneinsicht entscheidet das Verwaltungsgericht mittels Verfügung. Dem für das Submissionsrecht wesentlichen Grundsatz der Vertraulichkeit wird dabei im Rahmen einer **Interessenabwägung** Rechnung getragen. Z.B. gelten Angaben von Mitbewerberinnen und -bewerbern über interne Produktionsabläufe, detaillierte Kalkulationsgrundlagen oder Qualifikationsprofile von Mitarbeitenden als schützenswert und werden den Beschwerdeführenden nicht zur Einsicht vorgelegt. Letztlich ist es Sache des Verwaltungsgerichtes, einen sachgerechten Ausgleich zwischen Informationsbedürfnissen und Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten zu finden und zu entscheiden, welche Akten dem Beschwerdeführenden zur Einsicht unterbreitet werden. Umso wichtiger ist, dass die ausschreibende Stelle in ihrer Eingabe ans Verwaltungsgericht begründet, weshalb gewisse Akten als vertraulich zu behandeln sind.

Gerichtssentscheid

Umfang des Akteneinsichtsrechts im erstinstanzlichen Verfahren und im Beschwerdeverfahren.	VGer ZH vom 12.9.2001: VB.2001.00095 *), BEZ 2001 Nr. 56
--	--

*) veröffentlicht unter www.vgrzh.ch

DIE BETEILIGUNG AUSLÄNDISCHER ANBIETER

Ausgangslage

Aufgrund der Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der (zurzeit 27 Mitglieder zählenden) EU ist mit zunehmender Beteiligung von ausländischen Anbietenden an öffentlichen Ausschreibungen zu rechnen. Viele dieser Länder haben ein wesentlich tieferes Lohnniveau als die Schweiz. Um die in der Schweiz wohnhaften Erwerbstätigen vor **Lohn- und Sozialdumping** zu schützen, sind flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr erlassen worden. Zu erwähnen ist insbesondere das **Entsendegesetz** (amtliche Bezeichnung: Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen; EntsG, SR 823.20) und die dazugehörige Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV, SR 823.201). Wenn ausländische Offerenten sich an einem Vergabeverfahren beteiligen, können die Vorschriften dieser Erlasse von Bedeutung sein.

Das Entsendegesetz

Eine Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt vor, wenn ein Arbeitgeber mit (Wohn-)Sitz im Ausland Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, um dort in seinem Namen und auf seine Rechnung eine Arbeitsleistung zu erbringen. Dabei bleiben sie dem Arbeitsvertrag mit ihrem Arbeitgeber unterstellt; auf dieses Rechtsverhältnis bleibt das ausländische Recht anwendbar. Das Entsendegesetz schreibt aber vor, dass der Arbeitgeber diesen Arbeitnehmenden für die in der Schweiz geleistete Arbeit die **hier geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen** gewähren muss. Diese Minimalbedingungen ergeben sich aus Bundesgesetzen, Verordnungen, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen im Sinne von Art. 360a OR. Folgende Bereiche sind betroffen:

- die minimale Entlohnung,
- Arbeits- und Ruhezeit,
- Mindestdauer der Ferien,
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen,
- Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Die Mindestvorschriften für Lohn und Ferien gelten für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, das Hotel- und Gastgewerbe ausnahmslos, bei Montagearbeiten ab 8, bei den übrigen Arbeiten ab 16 Arbeitstagen. Die Einhaltung der hier geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen wird von paritätischen Organen, Inspektoren der Tripartiten Kommissionen, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und vom Bund kontrolliert. Das AWA kann bei geringfügigen Verstössen Verwaltungsbussen bis Fr. 5'000 aussprechen, bei einem nicht mehr geringfügigen Verstoss kann das Entsendeunternehmen mit einem Arbeits-Verbot, in der Schweiz ihre Dienste anzubieten, von einem bis zu fünf Jahren sanktioniert werden.

§ Art. 1 EntsG

§ Art. 2 EntsG

§ Art. 4 EntsG
Art. 3 ff EntsV

§ Art. 2 EntsG

Berücksichtigung des Entsendegesetzes im Vergabeverfahren

- Im Hinblick auf die obgenannten Sanktionsmöglichkeiten ist es im Interesse der Vergabestelle, dass der Zuschlag erst gar nicht an ein fehlbares Unternehmen erteilt wird. Es ist deshalb vor einem allfälligen Zuschlag zu prüfen, ob das Unternehmen einem Entsendeverbot unterliegt und vom Verfahren auszuschliessen ist. Auf der homepage des seco (www.seco.admin.ch) findet sich unter den Stichworten «Arbeit/Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr CH–EU/Sanktionen) eine entsprechende Liste.
- Insbesondere bei Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots eines ausländischen Unternehmens hat sich die Vergabestelle zu vergewissern, dass die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Kann das Unternehmen diesen Anforderungen nicht nachkommen, ist es vom Verfahren auszuschliessen.
- Nach § 8 der Submissionsverordnung hat die Vergabestelle vertraglich sicherzustellen, dass die Anbietenden die geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten. In diesem Zusammenhang sind auch die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen nach dem Entsendegesetz sicherzustellen. Wenn kein Gesamtarbeitsvertrag existiert, ist es nicht immer einfach, die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen festzustellen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich der Beizug des AWA. Weiterführende Informationen finden sich auf www.arbeitsbedingungen.zh.ch unter dem Stichwort «Vollzug flankierende Massnahmen».

M 9

§ 32 SVO

LITERATUR, MATERIALIEN, INTERNETADRESSEN

Literatur

Die folgenden Hinweise beschränken sich auf Publikationen, die neueren Datums, gut zugänglich und praxisrelevant sind.

- Kriterium* Zeitschrift «Kriterium» der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich. Bezug bei kdmz (E-Mail: info@kdmz.zh.ch)
- Blaas Mirjam* Ökologische Aspekte im Vergaberecht, Zürich 2004
- Beyeler Martin* In-house-Vergaben, in: Aktuelles Vergaberecht 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 17 ff.
- Beyeler Martin* Überlegungen zum Abbruch des Vergabeverfahrens, AJP 2005 S. 784–796
- Christ Benedict F.* Die Submissionsabsprache. Rechtswirklichkeit und Rechtslage, Diss. Fribourg 1999
- Denzler Beat/
Hempel Heinrich* Die aufschiebende Wirkung – Schlüsselstelle des Vergaberechts, in: Aktuelles Vergaberecht 2008, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 313 ff.
- Fetz Marco* Die funktionale Ausschreibung, in: Aktuelles Vergaberecht 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 101 ff.
- Galli/Lehmann/
Rechsteiner* Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz, Zürich 1996
- Galli/Moser/
Lang/Clerc* Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts. Eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundes, der Kantone und der Europäischen Union, 1. Band: Landesrecht, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2007
- Gauch Peter* Von den Submissionsangeboten, die angeblich keine Vertragsofferten sind, BR 2009, S. 52 ff.
- Gauch Peter* Der verfrüht abgeschlossene Beschaffungsvertrag, BR 2003, S. 3 ff.
- Gauch / Stöckli* Thesen zum neuen Vergaberecht des Bundes, Fribourg 1999
- Gebert Manuela* Stolpersteine im Beschaffungsablauf, in: Aktuelles Vergaberecht 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 343 ff.
- Hänni Peter/
Scruzzi Marco* Zur Ausstandspflicht im Rahmen von Submissionsverfahren, BR 1999, S. 131
- Hauser Matthias* Zuschlagskriterien im Submissionsrecht, AJP 2001, S. 1405 ff.
- Hungerbühler Adrian* Das Bundesgericht als Rechtsmittelinstanz in Vergabesachen, in: Aktuelles Vergaberecht 2008, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 343 ff.
- Hürlimann Roland* Unternehmervarianten – Risiken und Problembereiche, BR 1996, S. 3 ff.
- Jäger Christoph* Die Vorbefassung des Anbieters im öffentlichen Beschaffungsrecht, Zürich/St. Gallen 2009
- Jost Felix/Schneider
Heusi Claudia* Architektur- und Ingenieurwettbewerbe im Submissionsrecht, ZBI 2004, S. 341 ff.
- Lang Elisabeth* Die Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau zum Submissionsrecht, ZBI 2002, S. 453 ff.
- Lang Herbert* Neue Rechtsgrundlagen für das Vergabewesen in der Schweiz – Das Abkommen CH-EU im öffentlichen Beschaffungswesen, ZBI 2003, S. 32 ff.
- Lang Herbert* Offertenbehandlung und Zuschlag im öffentlichen Beschaffungswesen, ZBI 2000, S. 225 ff.

- Leuthold Alexis* Verhandlungen und der neue "Dialog", in: Aktuelles Vergaberecht 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 277 ff.
- Leuthold Alexis* Angebotsänderungen im laufenden Vergabeverfahren, BR 2009, S. 108 ff.
- Lutz Daniela* Die fachgerechte Auswertung von Offerten, in: Aktuelles Vergaberecht 2008, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 215 ff.
- Moser André* Überblick über die Rechtsprechung 1998/99 zum öffentlichen Beschaffungswesen, AJP 2000, S. 682 ff.
- Rechsteiner Peter* Die Beschaffung komplexer Dienstleistungen, in: Aktuelles Vergaberecht 2008, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 203 ff.
- Scherler Stefan* Abbruch und Wiederholung von Vergabeverfahren, in: Aktuelles Vergaberecht 2008, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 285 ff.
- Schneider Heusi Claudia/
Scherler Stefan* Wettbewerbe und Studienaufträge, in: Aktuelles Vergaberecht 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 209 ff.
- Schreiber Josef* Beschaffung von Informatikmitteln. Pflichtenheft, Evaluation, Entscheidung, hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für Datenverarbeitung, 4. Auflage, Bern 2003
- Suter Stefan* Der Abbruch des Vergabeverfahrens, Diss. Basel 2010
- Stöckli Hubert* Der subjektive Geltungsbereich des Vergaberechts, in: Aktuelles Vergaberecht 2008, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 41 ff.
- Stöckli Hubert* Der objektive Geltungsbereich des Vergaberechts, in: Aktuelles Vergaberecht 2008, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 65 ff.
- Stöckli Hubert (Hrsg.)* Das Vergaberecht der Schweiz, 6. Auflage, Zürich 2004
- Stöckli Hubert* Bundesgericht und Vergaberecht, zur vergaberechtlichen Praxis des Bundesgerichts seit 1998, BR 2002, S. 3 ff.
- Straub Wolfgang* Beschaffung komplexer Leistungen zwischen Vertragsfreiheit und Beschaffungsrecht, AJP 2005, S. 1330 ff.
- Wolf Robert* Freihändige Beschaffung - Handlungsfreiheiten und ihre Grenzen, in: Aktuelles Vergaberecht 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 127 ff.
- Wolf Robert* Die Beschwerde gegen Vergabeentscheide. Eine Übersicht über die Rechtsprechung zu den Rechtsmitteln, ZBI 2003, S. 1 ff.

Materialien

- Botschaft zur Genehmigung der GATT/WTO-Übereinkommen (Uruguay-Runde) BBl 1994 IV, S. 1 ff.
- Botschaft zu den für die Ratifizierung der GATT/WTO-Übereinkommen (Uruguay-Runde) notwendigen Rechtsanpassungen, BBl 1994 IV, S. 950 ff.
- Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Binnenmarkt, BBl 1995 I, S. 1213 ff.
- Antrag und Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich zum Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Beitrittsgesetz) vom 11. Dezember 2002, ABI Nr. 3 vom 17. Januar 2003
- Antrag und Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich zur SVO vom 23. Juli 2003, ABI Nr. 34 vom 22. August 2003

Internetadressen

www.beschaffungswesen.zh.ch	Homepage des Kantons Zürich über das öffentliche Beschaffungswesen
www.vgrzh.ch/rechtsprechung	Rechtsprechung des Züricher Verwaltungsgerichts (ausgewählte Entscheide im Volltext ab 1.1.2000)
www.bger.ch	Entscheide des Bundesgerichts
www.vpb.admin.ch	Entscheide der eidgenössischen Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen (Schlagwortregister «Beschaffungswesen, öffentliches»)
www.gimap.ch	Interaktiver Führer durch das öffentliche Beschaffungswesen (mit grosser Linksammlung, Rechtsgrundlagen, Literaturhinweisen, Checklisten usw.) hrsg. vom Bundesamt für Bauten und Logistik
www.simap.ch	Internetportal der Vergabestellen des Bundes und der Kantone
www.amtsblatt.zh.ch	Offizielles Publikationsorgan für Ausschreibungen und Bekanntmachungen des Zuschlags (§§ 16 und 33 SVO)
www.shab.ch	Schweiz. Handelsamtsblatt. Publikationsorgan insbesondere für Ausschreibungen, die der GATT/WTO-Vereinbarung unterstehen.
www.svoeb.ch	Homepage der schweiz. Vereinigung für öffentliches Beschaffungswesen
www.bundesverwaltungsgericht.ch	Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts

Abkürzungen

ABI	Amtsblatt des Kantons Zürich
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
BBl	Bundesblatt
BR	Baurecht, Mitteilungen des Instituts für Schweizerisches & Internationales Baurecht
PBG aktuell	Zürcher Zeitschrift für öffentliches Baurecht
URP	Zeitschrift Umweltrecht in der Praxis
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht